Stadt Schmallenberg

B e g r ü n d u n g

zur

20. Änderung
des
Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

Änderung von
„Fläche für die Landwirtschaft“
in
„Sondergebiet – Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet“

im Ortsteil Berghausen

Entwurfsverfasser:

Ing.-Büro Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg – Bad Fredeburg

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsanlass und -zielsetzung……3

2. Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht……3

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung……..4

4. Natur- und Landschaftsschutz……4

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege……5

6. Ver- und Entsorgung / Altlasten……..5

6.1 Wasser- / Löschwasserversorgung……5

6.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung……5

6.3 Energieversorgung……5

6.4 Telekommunikation……..5

6.5 Abfallentsorgung……6

6.6 Altlasten……6

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:
Umweltbericht

Anlage 2:
Protokoll zum Artenschutz

Anlage 3:
Protokoll zum Habitatschutz

Anlage 4:
Artenschutzrechtlicher Prüfbericht

1. Planungsanlass und -zielsetzung

Der Ferienbauernhof „Köhne“ im Schmallenberger Ortsteil Berghausen, ein seit vielen Jahren erfolgreich betriebenes und sich auch überregional zunehmender Beliebtheit erfreuendes Familienunternehmen, beabsichtigt seine ferienfreizeitlichen Angebote der steigenden Nachfrage anzupassen.

Konnten die bisherigen ferienfreizeitlichen Einrichtungen mit Gästehäusern, Spiel- und sonstigen Betätigungsbereichen noch durch Umnutzungen im Bestand bzw. sukzessive Einzelbaumaßnahmen im Zusammenhang der Hofanlage bewerkstelligt werden, so ist dieses Entwicklungspotential im „34er“-Genehmigungsbereich nunmehr ausgeschöpft.
Die aus betriebswirtschaftlicher Sicht vor dem Hintergrund zunehmenden Wettbewerbs unverzichtbare Ausweitung des Übernachtungsangebotes in Form weiterer Ferienwohnungen lässt sich nur noch auf Basis einer Bauleitplanung im nördlichen Anschluss an die vorhandene Anlage realisieren. Der Westen und Süden scheiden aufgrund der in diesen Bereichen unmittelbar anschließenden Ortsbebauung aus, der Osten, da die dortigen Flächen für notwendige landwirtschaftliche Betriebserweiterungen des nach wie vor im Vollerwerb (Rinderhaltung) betriebenen Hofes benötigt werden (aktuelle Bauanträge liegen der Stadt vor).

Im April 2009 wurde daher an die Stadt Schmallenberg der Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBPl) für den beabsichtigten Erweiterungsbereich gerichtet.
Angestrebt wird die Ausweisung eines Sondergebietes für Ferienhäuser, die größen- und gestaltungsmäßig den beiden in den letzten Jahren südlich des VBPl-Gebietes bereits errichteten Einheiten entsprechen sollen.
Das Plangebiet dieses VBPl umfasst ein Areal von ca. 0,6 ha und bietet langfristig Raum für bis zu 8 weitere Gebäude mit jeweils max. 4 Wohneinheiten.
Die tatsächliche bauliche Umsetzung des Vorhabens ist nachfrageabhängig zeitlich sukzessive vorgesehen.

2. Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Als planungsrechtliche Grundlage erfordert der o.g. VBPl eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), da das betroffene Außenbereichsareal bislang, seiner bisherigen Realnutzung gemäß, als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist.
Im Hinblick auf die projektierte Nutzung wird die Darstellung eines „Sondergebietes - Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet“ gem. § 1 Abs. 2 u. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.V.m. § 10 Abs. 1 u. 4 BauNVO benötigt und angestrebt.

Um das aktuelle Plangebiet in der späteren Gesamtansicht des FNP nicht isoliert/abgesetzt von der übrigen Bauflächendarstellung der Ortslage, die als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt ist, erscheinen zu lassen, wird der Bereich zwischen südlicher Grenze des VBPl und der bestehenden MD-Darstellung, der bislang aufgrund der früheren reinen Hofstellennutzung auch nur als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt war, aber aufgrund der erfolgten Umnutzung in Richtung Ferienhof bereits seit Jahren ebenfalls einer entsprechenden Sondergebietsnutzung unterliegt (u.a. als Standort für 2 Ferienhäuser), mit in den FNP-Änderungsbereich einbezogen.
Bei diesem Teil der Änderung handelt es sich also faktisch lediglich um eine nachvollziehende Anpassung des FNPs an bestehende Gegebenheiten.
Das damit insgesamt 1,3 ha umfassende „Sondergebiet – Ferienhäuser“ schließt so zukünftig direkt an die MD-Bauflächendarstellung der Gesamtortslage Berghausen an.

Diese 20. bislang eingeleitete Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des VBPl Nr. 144 „Ferienhof Köhne“ durchgeführt, wobei Letzterer, wie dargelegt, nur etwa die nördliche Hälfte des FNP-Änderungsbereiches betreffen wird.
Die Aufstellungsbeschlüsse für beide Verfahren ergingen im Mai 2009.

Die Nutzungssituation im unmittelbaren Umfeld des FNP-Änderungsbereiches stellt sich so dar, dass südwestlich als Teil der Ortsbebauung eine weitere, kleinere Hofstelle mit Rinderhaltung angrenzt. Südlich schließen weitere Gebäude des Ferienhofes mit landwirtschaftlicher als auch ferienfreizeitlicher Nutzung an. Alle übrigen umliegenden Bereiche unterliegen landwirtschaftlicher Intensivnutzung in Form von Weideland.
Aufgrund der gezielten Ausrichtung des Ferienhausgebietes auf das (Mit-)Erleben des Geschehens auf einem Bauernhof können die damit naturgemäß einhergehenden Emissionen kein Immissionsschutzrechtliches Problem für das beantragte Sondergebiet darstellen.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg mit der Verfügung Az. 32.2.1.1-7.10/20 vom 23.02.2010 festgestellt.
Auf die Vorlage gem. § 34 Abs. 5 LPlG NW, die mit Schreiben vom 17.06.2010 erfolgte, erging keine Stellungnahme der Bezirksregierung, was für den Planungsträger als inhaltliche und formale Billigung der Planungsunterlagen zu werten ist.

4. Natur- und Landschaftsschutz

Die besondere Fallgestaltung mit den funktionalen Zusammenhängen schloss eine Suche nach Alternativstandorten für das Sondergebiet weitestgehend aus.
Da eine Verlagerung der bestehenden Vollerwerbsbetriebsstelle nicht zuletzt aufgrund der in der jüngeren Vergangenheit bereits getätigten Investitionen keine ernstliche Option darstellen konnte, beschränkte sich die Standortsuche für einen Erweiterungsbereich für weitere hofgebundene Ferienhäuser auf das unmittelbar angrenzende Umfeld.
Hier schieden die Bereiche mit der bestehenden Bebauung im Süden bzw. Südwesten ebenso von vornherein aus, wie unter Immissionsschutzaspekten das Areal östlich des Hofes, welches für die vollerwerbsbetrieblichen Erfordernisse vorzuhalten ist.
Vor dem Hintergrund der bodenschützenden Bestimmungen des § 1a BauGB blieb einzig im nördlichen, bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Anschlussbereich die Möglichkeit zur Expansion – zwangsläufig unter Inkaufnahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft.

Da es sich bei der südlichen Hälfte des Änderungsbereiches lediglich um eine nachvollziehende Darstellungsänderung handelt, bleibt dieser Teilbereich bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt.
Bei der nördlichen Hälfte des Änderungsbereiches handelt es sich naturräumlich um eine leicht geneigte, nahezu optimal besonnte und bebaubare West- bis Südwesthanglage, deren bisherige Realnutzung im Wesentlichen aus intensiver landwirtschaftlicher Weidenutzung besteht. Bis auf einige kleinere Feldgehölze sowie einen größeren Solitärbaum an der Westseite des Änderungsbereichs, die jedoch allesamt erhalten bleiben sollen, finden sich innerhalb der Fläche keine augenscheinlichen Landschaftselemente.
Besonders schützenswerte Landschaftselemente lassen sich auch im näheren Umfeld des Plangebietes nicht lokalisieren.
Selbst im hier maßgebenden Landschaftsplan „Schmallenberg – Nordwest“ wurde das betroffene Areal bereits im Vorgriff auf diese jetzige Entwicklung von landschaftsplanerischen Festsetzungen ausgenommen.
Die ökologische Wertigkeit des Geländes war damit von vornherein als nicht übermäßig hoch anzunehmen.
Der Vorhabenträger verfügt zudem über hinreichende, mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises abgestimmte Möglichkeiten zur Eingriffskompensation auf eigenen Forstflächen, wodurch der rechnerische Vollausgleich gewährleistet sein wird.

Die exakte Umwelterheblichkeit dieses Teils des Planungsvorhabens wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im zugehörigen Umweltbericht ermittelt und dokumentiert.
Dessen Aussagen werden für die FNP-Ebene im Zuge des Parallelverfahrens grundsätzlich angemessen abstrahiert in den zur 20. Änderung ebenfalls zu erstellenden Umweltbericht (s. Anlage 1 zur Begründung) übernommen und um das Ergebnis der nach dem Bundesnaturschutzgesetz für den FNP-Bereich mittlerweile durchzuführenden – und im April 2010 abgeschlossenen – artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt.
Die Protokolle zum Arten- und Habitatschutz sowie der artenschutzrechtliche Prüfbericht (Planungsbüro Bühner, 58757 Arnsberg – Bergheim) sind dieser Begründung als Anlagen 2 bis 4 beigefügt.

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind bislang keine schutzwürdigen Objekte bekannt. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“

6. Ver- und Entsorgung / Altlasten

6.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Berghausen/Dorlar.
Die quantitative wie qualitative Sicherstellung der Wasserversorgung (einschl. Löschwasser) wird im Rahmen des zum VBPl zu erstellenden Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsberichtes dargelegt.
Wie von der Brandschutzdienststelle des HSK attestiert, reicht angesichts Art und Umfang der geplanten Bebauung (prinzipielle Einzelhausbebauung) die zur Verfügung stehende Löschwassermenge von 70 m³ trotz der „Sondergebiets-“Ausweisung aus.

6.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung des Erweiterungsgebietes erfolgt im Trennsystem.
Das gesammelte Abwasser wird der Kläranlage Eslohe-Bremke zugeführt, das unverschmutzte Niederschlagswasser konform zu den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz ortsnah der „Wenne“ – vorbehaltlich der zu erteilenden Einleitungsgenehmigung und sofern von Vorhabenträgerseite aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht eine Versickerung der unverschmutzten Niederschlagswasser vor Ort angestrebt wird.

6.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung (Strom und Gas) wird durch die jeweiligen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in ggf. erforderliche werdende Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

6.4 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom AG, Dortmund, wird in etwaig erforderlich werdende Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

6.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfaßt und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.

6.6 Altlasten

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt.

Trotzdem wird vorsorglich folgender Hinweis gegeben:
„Bei Bodeneingriffen können Böden mit umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination (u.a. zu erkennen an einem unnatürlichen Geruch oder einer ungewöhnlichen Verfärbung des Bodens) bestehen, so sind zum Zwecke der Gefährdungsminderung die betreffenden Baumaßnahmen sofort einzustellen und unverzüglich die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (Steinstraße 27, 59870 Meschede) sowie das Bauamt der Stadt Schmallenberg zu benachrichtigen.“

Schmallenberg, den 08.10.2010

Halbe
Bürgermeister

Stadt Schmallenberg

Anlage 1
(zur Begründung)

U m w e l t b e r i c h t

zur

20. Änderung
des
Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

Änderung von
„Fläche für die Landwirtschaft“
in
„Sondergebiet – Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet“

im Ortsteil Berghausen

Entwurfsverfasser:

Ing.-Büro Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg – Bad Fredeburg

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung..... 3

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung..... 3
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen..... 5

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... 7

2.1 Bestandsaufnahme – Erfassung des Umweltzustandes anhand der einschlägigen Umweltbelange sowie Abschätzung ihrer voraussichtlichen Betroffenheit..... 7
2.1.1 Schutzgut Mensch..... 8
2.1.2 Schutzgut Tiere..... … 9
2.1.3 Schutzgut Pflanzen..... 10
2.1.4 Schutzgut Boden..... 11
2.1.5 Schutzgut Wasser..... 13
2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima..... 14
2.1.7 Schutzgut Landschaft..... 15
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter..... 17
2.1.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern..... 17

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes..... 18
2.2.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 18
2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 19

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen..... 19
2.3.1 Schutzgut Mensch..... 19
2.3.2 Schutzgut Tiere..... 20
2.3.3 Schutzgut Pflanzen..... 20
2.3.4 Schutzgut Boden (mit Angaben zum Ökoausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB)..... 21
2.3.5 Schutzgut Wasser..... 21
2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima..... 22
2.3.7 Schutzgut Landschaft..... 23
2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter..... 23
2.3.9 Wechselwirkung der Schutzgüter..... 23

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten..... 23

3. Zusätzliche Angaben..... 24

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung..... 24
3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung - Monitoring..... 24
3.3 Zusammenfassung der Umweltprüfung…..... 25

1. Einleitung

Am 20. Juli 2004 ist das „Europarechtsanpassungsgesetzt Bau“ (EAG Bau) in Kraft getreten. Mit dem EAG Bau hat die Bundesrepublik Deutschland die Plan-UP-Richtlinie 2001/42/EG in nationales Recht umgesetzt. Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der EU gewährleisten, dass ab dem 20. Juli 2004 für „Pläne“ eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen ist.
Nach dem EAG Bau (hier nachfolgend mit „BauGB“ bezeichnet) ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan (FNP), den Bebauungsplan (B-Plan) – sofern er nicht der Innenentwicklung dient, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBPl) sowie für planfeststellungsersetzende B-Pläne, eine UP durchzuführen. Dieses ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der die Gemeinden verpflichtet, für die „Belange des Umweltschutzes“ eine UP durchzuführen.
Gegenstand der UP sind nach vg. Bestimmung diejenigen Umweltbelange, auf die der betreffende Bauleitplan voraussichtlich *erhebliche* (i.d.R. negative) Auswirkungen haben kann.
Umweltbelange in diesem Sinne sind insbs. die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, wie vor allem die Eingriffsregelung (Abs. 3) und der Bodenschutz (Abs. 2).
Eine *Erheblichkeit* von Umweltauswirkungen ist nach allgemeiner Auffassung immer dann anzunehmen, wenn bspw. in anderen Regelwerken fixierte Grenz- oder Richtwerte überschritten, gesetzte Umweltqualitätsziele gefährdet werden, wenn empfindliche Flächen (z.B. ein wertvolles Biotop) beeinträchtigt oder Schutzgüter besonders schwerwiegend geschädigt werden. Ein Anhaltspunkt ist auch die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten. In Bezug auf Natur und Landschaft ist von einer Erheblichkeit auszugehen, wenn größerer Ausgleichsbedarf erkennbar ist.
Für die Bestimmung der *Prüfungsdichte* ist ferner die Vorgabe des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB wichtig, wonach sich die UP auf das zu beziehen hat, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.
Die UP ist gem. § 2a Nr. 2 BauGB in Form eines „Umweltberichtes“ als gesondertem Bestandteil der Planbegründung zu dokumentieren. In diesem sind die Ergebnisse der UP zu beschreiben und zu bewerten.
Das Bewertungsergebnis unterliegt – gleichberechtigt neben allen anderen zu berücksichtigenden Belangen – der gemeindlichen Abwägung.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der Ferienbauernhof „Köhne“ im Schmallenberger Ortsteil Berghausen, ein seit vielen Jahren erfolgreich betriebenes und sich auch überregional zunehmender Beliebtheit erfreuendes Familienunternehmen, beabsichtigt seine ferienfreizeitlichen Angebote der steigenden Nachfrage anzupassen.

Konnten die bisherigen ferienfreizeitlichen Einrichtungen mit Gästehäusern, Spiel- und sonstigen Betätigungsbereichen noch durch Umnutzungen im Bestand bzw. sukzessive Einzelbaumaßnahmen im Zusammenhang der Hofanlage bewerkstelligt werden, so ist dieses Entwicklungspotential im „34er“-Genehmigungsbereich nunmehr ausgeschöpft.
Die aus betriebswirtschaftlicher Sicht vor dem Hintergrund zunehmenden Wettbewerbs unverzichtbare Ausweitung des Übernachtungsangebotes in Form weiterer Ferienwohnungen lässt sich nur noch auf Basis einer Bauleitplanung im nördlichen Anschluss an die vorhandene Anlage realisieren. Der Westen und Süden scheiden aufgrund der in diesen Bereichen unmittelbar anschließenden Ortsbebauung aus, der Osten, da die dortigen Flächen für notwendige landwirtschaftliche Betriebserweiterungen des nach wie vor im Vollerwerb (Rinderhaltung) betriebenen Hofes benötigt werden (aktuelle Bauanträge liegen der Stadt vor).

Im April 2009 wurde daher an die Stadt Schmallenberg der Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBPl) für den beabsichtigten Erweiterungsbereich gerichtet.
Dem Antrag beigefügt und diesem als Grundlage dienend war ein bereits zuvor mit der Stadt vorabgestimmter „Masterplan“, der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP).

Angestrebt wurde danach die Ausweisung eines Sondergebietes für Ferienhäuser, die größen- und gestaltungsmäßig den beiden in den letzten Jahren südlich des VBPl-Gebietes bereits errichteten Einheiten entsprechen sollten.
Dem Antrag wurde stattgegeben, der Aufstellungsbeschluss für den VBPl Nr. 144 „Ferienhof Köhne“ erging am 07.05.2009.
Das Plangebiet des VBPl umfasst ein Areal von ca. 0,6 ha und bietet langfristig Raum für bis zu 8 weitere Gebäude mit jeweils max. 4 Wohneinheiten bzw. ferienhausgebietsbezogene Ergänzungseinrichtungen.
Die tatsächliche bauliche Umsetzung des Vorhabens ist nachfrageabhängig zeitlich sukzessive vorgesehen.

Die besondere Fallgestaltung mit ihren funktionalen Zusammenhängen bzw. Abhängigkeiten schloss eine Suche nach Alternativstandorten für das Sondergebiet weitestgehend aus.
Da eine Verlagerung der bestehenden Vollerwerbsbetriebsstelle nicht zuletzt aufgrund der in der jüngeren Vergangenheit bereits getätigten Investitionen keine ernsthafte Option darstellen konnte, beschränkte sich die Standortsuche für einen Erweiterungsbereich für weitere hofgebundene Ferienhäuser auf das unmittelbar angrenzende Umfeld.
Hier schieden die Bereiche mit der bestehenden Bebauung im Süden bzw. Südwesten ebenso von vornherein aus, wie unter Immissionsschutzaspekten das Areal östlich des Hofes, welches für die vollerwerbsbetrieblichen Erfordernisse vorzuhalten ist.
Vor dem Hintergrund der bodenschützenden Bestimmungen des § 1a BauGB blieb einzig im nördlichen, bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Anschlussbereich die Möglichkeit zur Expansion – zwangsläufig unter Inkaufnahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft.

Bei dem bislang dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen Areal handelt es sich um eine leicht und gleichmäßig, ohne Geländeversprünge geneigte, nahezu optimal besonnte und baulich nutzbare Westhanglage mit reizvollem Ausblick nach Westen über den Ort und das typische Landschaftsbild des Schmallenberger Sauerlandes.
Naturräumlich weist das Plangebiet angesichts seiner bisherigen Nutzung keine allzu hohe ökologische Wertigkeit auf.
Schützenswerte Landschaftsbestandteile finden sich weder im Plangebiet, noch in dessen Umfeld.

Als planungsrechtliche Grundlage erfordert der o.g. VBPl eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), da das betroffene Außenbereichsareal bislang, seiner bisherigen Realnutzung gemäß, als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist.
Im Hinblick auf die projektierte Nutzung wird die Darstellung eines „Sondergebietes - Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet“ gem. § 1 Abs. 2 u. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.V.m. § 10 Abs. 1 u. 4 BauNVO benötigt und angestrebt.

Um das aktuelle Plangebiet in der späteren Gesamtansicht des FNP nicht isoliert/abgesetzt von der übrigen Bauflächendarstellung der Ortslage, die als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt ist, erscheinen zu lassen, wird der Bereich zwischen südlicher Grenze des VBPl und der bestehenden MD-Darstellung, der bislang aufgrund der früheren reinen Hofstellennutzung auch nur als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, aber aufgrund der erfolgten Umnutzung in Richtung Ferienhof bereits seit Jahren ebenfalls einer entsprechenden Sondergebietsnutzung unterliegt (u.a. als Standort für 2 Ferienhäuser), mit in den FNP-Änderungsbereich einbezogen.

Bei diesem Teil der Änderung handelt es sich also faktisch lediglich um eine nachvollziehende Anpassung des FNPs an bestehende Gegebenheiten im „34er-Bereich“ (für den in Folge auch kein Umweltbericht zu erstellen ist).
Das damit insgesamt 1,3 ha umfassende „Sondergebiet – Ferienhäuser“ schließt so zukünftig direkt an die MD-Bauflächendarstellung der Gesamtortslage Berghausen an.

Diese 20. bislang eingeleitete Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des VBPl Nr. 144 „Ferienhof Köhne“ durchgeführt, wobei Letzterer, wie dargelegt, nur etwa die nördliche Hälfte des FNP-Änderungsbereiches betreffen wird.
Der Aufstellungsbeschluss für dieses Parallelverfahren erging ebenfalls im Mai 2009.

Die Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung Az. 32.2.1.1-7.10/20 vom 23.02.2010 festgestellt.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Schutzgut	**Quelle**	**Zielaussage** (Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Schutzgüterbetrachtung)
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz + VO	Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll.
	Technische Anleitung Lärm DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und Naschbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsoge.
	Technische Anleitung Luft <u>Hinweis</u>: VOs, TAs und DINs sind keine Fachgesetze, sondern bestimmen technische Prüfverfahren	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Sicherstellung gesunder Lebensverhältnisse
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfä-

		higkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Boden	Bodenschutzgesetz + VO	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind u.a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht-, Wärme, Strahlen und ähnliche

		Erscheinungen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme – Erfassung des Umweltzustandes anhand der einschlägigen Umweltbelange sowie Abschätzung ihrer voraussichtlichen Betroffenheit

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Die Erfassung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt auf Grundlage eigener Aufnahmen sowie vorliegender Kartenwerke.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Zustandsbeschreibung:
Für den Menschen im Plangebiet sowie der näheren Umgebung könnten theoretisch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen der übrigen Wohnwertqualität nebst Einschränkungen der Freizeit- und Naherholungsqualität von Bedeutung sein.

Das Plangebiet selbst ist derzeit bis auf den teilintegrierten Pferdestall mit den anschließenden Koppelflächen intensiv landwirtschaftlich als Wiese/Weide genutzt.
Die nutzungsmäßige Charakteristik der in südwestliche Richtung gelegenen Bestandsbebauung respektive der südlich anschließenden Teile der Ferienhofanlage entspricht der eines „Dorfgebietes".
Für ein solches Gebiet untypische, unzulässigen Lärm, Gerüche oder sonstige Schadstoffe emitierende Nutzungs- oder Betriebsarten finden sich weder in diesen Bereichen noch werden sie durch die vorgesehene Sondergebiets-Festsetzung in Zukunft ermöglicht.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Ferienhausgebiete für sich genießen zwar grundsätzlich einen deutlich höheren, einem „Reinen Wohngebiet" angenäherten Schutzanspruch, was Immissionen anbelangt, aufgrund der gezielten Ausrichtung dieses Ferienhausgebietes auf eben dieses integrative (Mit-)Erleben des Geschehens auf einem Bauernhof können die damit naturgemäß einhergehenden Emissionen hier jedoch kein immissionsschutzrechtliches Problem darstellen.

Der zukünftige Ferienhausbereich wird aufgrund der im Bereich ländlicher Orte fast unvermeidlichen, hier konzeptionell/funktional sogar gewollten Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet sein, woraus sich ein entsprechend herabgesetzter Schutzanspruch ergibt.
Nutzungstypische Immissionsbeeinträchtigungen, in diesem Fall hervorgerufen durch die Abläufe auf dem Ferienhof selbst sowie noch eine kleinere Hofstelle südwestlich des Plangebietes, sind hier insofern vorhersehbar und angesichts des erfahrungsgemäß zumutbaren, i.A. ohnehin nur temporär auftretenden Umfangs hinzunehmen.

Die zu erwartende Wohnwertqualität im Ferienhausgebiet entspricht der einer typischen, meist „ruhigen" Ortsrandlage im Übergangsbereich zu freien Landschaftsteilen. Die visuelle naturräumliche Erlebnisvielfalt beschränkt sich im Osten zwar weitestgehend auf die ausgeräumte Feld- bzw. Weideflur, gewährt nach Westen hin aufgrund der überhöhten Westhanglage jedoch eine reizvolle Aussicht auf das typische Orts- und Landschaftsbild des Schmallenberger Sauerlands.

Südwestlich des Plangebietes, mindestens 150 m davon entfernt, verläuft die örtliche Haupterschließungsstraße, die Kreisstraße 25.
Das geplante Ferienhausgebiet wird fahrverkehrstechnisch über eine entsprechende Erweiterung der internen Erschließungswege der Ferienhofanlage an die K 25 angebunden. Für das Plangebiet ist so ein rein gebietsbezogener, ziel- und quellorientierter Anliegerverkehr zu erwarten.
Die mit dieser Erschließungsform verbundenen Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen sind als „nutzungsimmanent" zu bezeichnen.

Für die Bewohner im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes werden die Erschließung des Plangebietes und die nachfrageabhängig voraussichtlich periodischen Bauphasen ein Mehr an Last- und Fahrzeugverkehr einschl. der damit und den Baumaßnahmen verbundenen Lärm- und Staubimmissionen erbringen.
Günstig ist in diesem Zusammenhang der Umstand zu werten, dass das Plangebiet im Osten bzw. Norden zur Bestandsbebauung liegt, so dass etwaige Emissionen durch die vorherrschende Hauptwindrichtung aus Südwest in ihrer Intensität noch abgemildert werden.

Der durch die mittel- bis langfristige Kapazitätserweiterung des Ferienhofes für die Anlieger an der südlich gelegenen Zufahrtsstraße auf Dauer hinzukommende Gästeverkehr wird zu einer Erhöhung der ohnehin gegebenen Vorbelastung ihrer Grundstücke führen.
Der relativ kurze Zufahrtsweg (ca. 130 m), die jüngst getätigte ordnungsbehördliche Ausweisung einer Tempo-30-Zone, die auf langfristige Bedarfsdeckung und nicht kurzfristige Vollausschöpfung ausgerichtete Konzeption sowie insbs. der erfahrungsgemäß – im Gegensatz zu „normalen“ Wohngebieten – weitaus niederfrequentere An- und Abfahrtverkehr von Feriengästen sollte auch in Zukunft den Grad der diesbzgl. Beeinträchtigung der Anwohnerschaft deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle halten können.
Die vorhandene Erschließungszuwegung selbst ist für den auf dem kurzen Abschnitt über den Tagesverlauf aufzunehmenden Mehrverkehr mit einer zwischen 4,5 und 5,5 variierenden Ausbaubreite hinreichend dimensioniert, ebenso der Anbindepunkt an die K 25, so dass aus diesen Aspekten heraus keine Beeinträchtigungserhöhung zu erwarten ist.

Vom Plangebiet sind unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizungsanlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch emitierte Luftschadstoffe zu erwarten.

Für die allgemeine Freizeit- und Naherholungsnutzung war und bleibt das Planungsareal angesichts der flächigen, auch nicht von Wegen durchzogenen privat-landwirtschaftlichen bzw. Ferienhof-bezogenen Intensivnutzung ohne Bedeutung.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für dieses Schutzgut nicht feststellbar.
Eine erhebliche und nachhaltige Positivwirkung wird jedoch im Hinblick auf die Unterstützung eines örtlichen Wirtschaftsunternehmens sowie die Förderung und weitergehende Attraktivierung der heimischen Tourismusbranche erwartet.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Zustandsbeschreibung:
Die biologische Vielfalt der örtlichen Tierwelt kann insbs. durch Entzug bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen geschädigt werden.

Bei den Freiflächen im Plangebiet handelt es sich, abgesehen von 3 kleineren landschaftlich isoliert gelegenen Feldgehölzbereichen sowie dem Bereich der Pferdekoppeln, um ein ausgeräumtes, zusammenhängendes, intensiv landwirtschaftlich genutztes Wiesen- und Weideareal.
Die faunistische Artenvielfalt auf vegetationsseitig derart ausgeräumten, monostrukturierten Flächen fällt i.d.R. gering aus und beschränkt sich weitestgehend auf Kleinstlebewesen. Die durch die bestehende Bebauung und die intensive Bewirtschaftung schon gegebenen siedlungsimmanenten Begleiterscheinungen schließen i.d.R. bedeutsame Funktionen für die Tierwelt, z.B. als Jagdrevier, aus.

Obwohl für eine Betroffenheit von in NRW planungsrelevanten Tierarten keine Anzeichen vorlagen, die nächstgelegenen FFH-Gebiete sich erst im Bereich des Rothaargebirges, etwa 7 km südlich bzw. südöstlich des Plangebietes finden und Vogelschutzgebiete im Stadtgebiet Schmallenberg überhaupt nicht ausgewiesen sind, wurde im Hinblick auf die bundesnaturschutzrechtlichen Vorgaben zum Arten- und Habitatschutz im März/April eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Planungsbüro Bühner, 58757 Arnsberg – Bergheim, durchgeführt. Das Prüfgutachten ist der Begründung als Anlage 4 beigefügt und enthält alle notwendigen Angaben im Detail.

Von der Charakteristik her weist das Plangebiet danach mit seinen differenzierten baulichen Strukturen und den Nahrungsquellen eine repräsentative Vogelgemeinschaft der Dörfer auf mit hohen Dichten von Charakterarten.
Das Protokoll zum Artenschutz ist der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die Umnutzung der (monostrukturierten) Grünlandfreifläche in ein baulich aufgelockertes Ferienhausgebiet lässt angesichts der zu erwartenden gliedernden und belebenden Grünanpflanzungen gegenüber dem status quo eine weitaus diversifiziertere floristische Artenvielfalt und damit auch vielfältigere Lebensräume für die Tierwelt, insbs. Klein- bis Kleinstlebewesen erwarten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt für das Schutzgut „Tiere“ zu folgendem Ergebnis:

1.) Planungsrelevante Tierarten aus der Gemeinschaft der besonders und streng geschützten Arten sind von dem Vorhaben nicht negativ betroffen.
2.) Insgesamt wird die Bauleitplanung artenschutzrechtlich als unbedenklich eingestuft.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für dieses Schutzgut nicht feststellbar.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Zustandsbeschreibung:
Beeinträchtigungen der Flora resultieren vornehmlich aus dem Entzug bzw. der Versiegelung bisheriger Freiflächen.

Das Plangebiet wird bislang zum Großteil intensiv landwirtschaftlich als Grün- bzw. Weideland genutzt. Die floristische Artenvielfalt auf vegetationsseitig derart ausgeräumten, monostrukturierten Flächen fällt i.A. gering aus.
Nach der Wertskala des Hochsauerlandkreises ist für diesen Biotop-Typ daher auch nur die relativ niedrige Wertziffer „4“ in Ansatz zu bringen.
Da zudem weder das Plangebiet noch dessen unmittelbares Umfeld besonders schützenswerte Landschaftselemente vorzuweisen hat, wurde im hier maßgeblichen Landschaftsplan (LP) „Schmallenberg – Nordwest“ aus dem Mai 2008 das Areal bereits im Vorgriff auf das aktuelle Planungsbestreben von landschaftsplanerischen Festsetzungen oder spezifischen Entwicklungsgeboten ausgenommen.

Der an das Plangebiet nach Norden und Osten hin anschließende Freilandbereich fällt gem LP unter den flächigen Landschaftsschutzgebietstyp „B“ (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) – hier namentlich das „Offenland um Berghausen“ (L 2.3.2.33).
Die Entwicklungskarte des LP sieht hier die „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ vor. Hierunter fallen bspw. im öffentlichen Bereich die organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, die Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern; im privaten Bereich die Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien sowie standortgerechte Anpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen und generell die Bereicherung der Landschaft durch Anpflanzung von einzelnstehenden, großkronigen Bäumen.

Obgleich für den gesamten HSK-Bereich keine planungsrelevanten Pflanzenarten gelistet sind, sich die nächstgelegenen FFH-Gebiete erst im Bereich des Rothaargebirges, etwa 7 km südlich bzw. südöstlich des Plangebietes, das nächstgelegene, nach Landschaftsgesetz geschützte 62er-Biotop, ein namenloser Gewässergraben (GB-4815–517), in ca. 250 m Entfernung westlich des Plangebietes, jenseits der K 25, und das nächstgelegene Naturschutzge-

biet gem. § 20 Landschaftsgesetz, die „Lenne“-Talaue im Bereich „Breite Wiese“, in 4,5 km Entfernung im Raum Schmallenberg finden, wurde im Hinblick auf die bundesnaturschutzrechtlichen Vorgaben zum Arten- und Habitatschutz im März/April eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Planungsbüro Bühner, 58757 Arnsberg – Bergheim, durchgeführt. Das Prüfgutachten ist der Begründung als Anlage 4 beigefügt und enthält alle notwendigen Angaben im Detail.
Das Protokoll zum Habitatschutz ist der Begründung als Anlage 3 beigefügt.

Im Hinblick auf die Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist festzustellen, dass

- es in Berghausen keine brachgefallenen Innerortsflächen gibt, die einer Umnutzung/Reaktivierung im Sinne des Vorhabens hätten zugeführt werden können,
- eine Nachverdichtung innerhalb der Anlage aufgrund der ausgeschöpften räumlichen Möglichkeiten ausscheidet,
- das Plangebiet heute bereits tlw. bebaut ist
- anderweitige Standorte im unmittelbaren Umfeld der Gesamtanlage aufgrund aufliegender bzw. zukünftig beabsichtigter, landwirtschaftlicher Nutzungen nicht in Betracht kommen – und wenn dann ebenfalls nur unter Neuinanspruchnahme von Fläche aktiviert werden könnten.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt für das Schutzgut „Pflanzen“ zu folgendem Ergebnis:

1.) Das Planungsvorhaben berührt keine naturschutzfachlich relevanten Objekte und Flächen: Schutzgebiete und Schutzobjekte des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 fehlen, gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen werden nicht berührt.
(Planungsrelevante Pflanzenarten sind für den gesamten Bereich des Hochsauerlandkreises nicht gelistet.)
2.) Insgesamt wird die Bauleitplanung artenschutzrechtlich als unbedenklich eingestuft.

Die Umnutzung der (monostrukturierten) Grünlandfreifläche in ein baulich aufgelockertes Ferienhausgebiet wird angesichts der zu erwartenden gliedernden und belebenden Grünanpflanzungen gegenüber dem Status quo eine weitaus diversifiziertere floristische Artenvielfalt zur Folge haben – aufgrund entsprechender planerischer Vorgaben zudem in standortgerechter, heimischer Ausprägung.

Darüber hinaus wird die durchzuführende, extern verortete Ausgleichsmaßnahme mit ihrer heimisch-standortgerechten Ausrichtung ebenfalls eine positive Wirkung auf das Schutzgut „Pflanzen“ zeitigen.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für dieses Schutzgut nicht feststellbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Zustandsbeschreibung:
Mit Grund und Boden soll gem. der in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten sogn. Bodenschutzklausel sparsam (Quantitätsziel) und schonend (Qualitätsziel) umgegangen werden.
Die ökologische Funktion umfasst die Bedeutung des Bodens als abiotischer Bestandteil des Ökosystems sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (Filter-, Biotop-, Nutzungsfunktion) können durch Versiegelung und/oder Schadstoffeintrag erfolgen.

Wie schon im Kapitel 1.1 dargelegt, schloss die besondere Fallgestaltung mit den funktionalen Sachzwängen und Bindungen eine Suche nach Alternativstandorten für das Sondergebiet weitestgehend aus.
Da eine Verlagerung der bestehenden Vollerwerbsbetriebsstelle nicht zuletzt aufgrund der in der jüngeren Vergangenheit bereits getätigten Investitionen keine ernstliche Option darstellen konnte, beschränkte sich die Standortsuche für einen Erweiterungsbereich für weitere hofgebundene Ferienhäuser auf das unmittelbar angrenzende Umfeld.
Hier schieden die Bereiche mit der bestehenden Bebauung im Süden bzw. Südwesten ebenso von vornherein aus, wie unter Immissionsschutzaspekten das Areal östlich des Hofes, welches für die vollerwerbsbetrieblichen Erfordernisse vorzuhalten ist.
Vor dem Hintergrund der bodenschützenden Bestimmungen des § 1a BauGB blieb einzig im nördlichen, bislang überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Anschlussbereich die Möglichkeit zur Expansion – zwangsläufig unter Inkaufnahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der auch im jetzigen Plangebiet bereits vorliegenden anthropogenen Überformung durch Bebauung und Intensivlandwirtschaft ergaben sich schon auf Ebene des Landschaftsplanes keine Bedenken gegen die spätere, jetzt anstehende weitergehende Inanspruchnahme dieses Areals für bauliche Zwecke im Zusammenhang mit der Ferienhofanlage.

Die ursprüngliche „natürliche“, anthropogen aber bereits überformte Bodenstruktur im Plangebiet weist keine bodenkundlichen Besonderheiten auf.
Die Geologische Karte NRW beschreibt die Bodenbeschaffenheit – regionstypisch – wie folgt: „Tonstein, geschiefert, z.T. schluffig, gebändert, schwarz bis schwarz-grau, mit Schluff- und Sandsteineinlagen“.
Bzgl. der Hydrogeologie wird ausgeführt, dass diese geologische Beschaffenheit als „Festgestein“ unter die Kategorie „Kluftgrundwasserleiter“ fällt, wobei es sich um einen Grundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit handelt.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächenqualität weist die Standortkarte des HSK das Plangebiet für die Grünlandnutzung als „G 1 – gut“ aus, d.h., Mäh- und Weidenutzung kann hier grundsätzlich mit guter Intensität betrieben werden.

Aufgrund dieser anthropogenen Überformung des Bodens und dem mit der betriebenen Nutzungen i.d.R. einhergehenden Eutrophierungseintrag können dessen natürliche Funktionen im Plangebiet nur eingeschränkte Bedeutung haben. Es ist von eine deutlichen Vorbelastung und dementsprechend geminderten Wertigkeit des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.

<u>Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:</u>
Die Abwasserentsorgung des Plangebietes ist grundsätzlich über eine bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Trennsystems vorgesehen.
Die Detailplanungen zur beabsichtigten Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen unter frühzeitiger Einbindung der Unteren Wasserbehörde des HSK.
Angesichts der zu erwartenden, ordnungsgemäßen Projektierung und Ausführung der Entsorgung sollten daherrührende Schadstoffeinträge in das Schutzgut „Boden“ auszuschließen sein.

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises

und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.
Angesichts der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung des Plangebietes sollten daherrührende Schadstoffeinträge in das Schutzgut „Boden“ ausgeschlossen sein – entsprechend verantwortungsbewusstes Verhalten der zukünftigen Anwohnerschaft des Plangebietes vorausgesetzt.

Etwaig bodengefährdende Altlasten und/oder Altablagerungen im oder im näheren Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt.

Der Änderungsbereich unterliegt zum überwiegenden Teil bislang in Form der intensiven Grünlandnutzung entsprechenden Pflege- und Eutrophierungs- bzw. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und ist demgemäß in seinen natürlichen Funktionen eingeschränkt und vorbelastet.
Gleichwohl wird mit dem planerisch zukünftig ermöglichten Versiegelungsumfang ein noch weitergehender Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Das gesamte Areal ist aufgrund der bisherigen Nutzungen in seinen natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt und vorbelastet.
Gleichwohl wird durch das Bebauungsplanverfahren respektive die Bauflächenausweisung und den ermöglichten Versiegelungsumfang ein noch weitergehender Eingriff in den Bodenhaushalt ermöglicht. Anlagebedingt wird demgemäß ein erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG, eine erhebliche negative Umweltauswirkung vorbereitet, die ein flächenhaftes Kompensationserfordernis auslöst.
Diese Neuinanspruchnahme von bislang zumindest tlw. unversiegelten Bodenflächen muss angesichts der eigentlichen Planungszielsetzung und den funktionalen Sachzwängen jedoch grundsätzlich als unvermeidbar angesehen werden. Zudem erscheint sie vertretbar, da im Rahmen der Eingriffskompensation ein Vollausgleich erfolgen wird.
Bau- und betriebsbedingt sind hingegen aufgrund der getroffenen Regelungen bzw. der einzuhaltenden technischen Vorgaben keine erheblichen Negativauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Zustandsbeschreibung:
Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind somit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen bzw. geologischen Gegebenheiten im Betrachtungsraum als gering einzustufen.
Besondere „Empfindlichkeiten“ bestehen nicht. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzgebietszone, eine besondere Bedeutung für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser liegt nicht vor.
Still- oder Fließgewässer finden sich weder im Plangebiet selbst noch in dessen unmittelbarem Umfeld.
Altlasten und/oder Altablagerungen im oder im näheren Umfeld des Plangebietes, die das Schutzgut „Wasser“ beeinträchtigen bzw. vorbelasten könnten, sind nicht bekannt.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die quantitative wie qualitative Sicherstellung der Wasserversorgung des Plangebietes (einschl. der Löschwasserbereitstellung) erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Berghausen/Dorlar, ist im Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht – siehe Anlage 5 zur Be-

bauungsplanbegründung – im Detail nachgewiesen und wird zu keinen Engpässen im Versorgungsbereich führen.

Die Abwasserentsorgung des Plangebietes ist grundsätzlich im Trennsystem vorgesehen, das vorhandene System wird bedarfsgerecht erweitert.
Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und ordnungsgemäß der Kläranlage Eslohe/Bremke zugeführt.
Das im Plangebiet anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird - so weit als möglich - vor Ort fachgerecht versickert.
Überschüssiges, nicht versickerbares unverschmutztes Niederschlagswasser wird – vorbehaltlich der erteilten Einleitungsgenehmigung – konform zu den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz in geeigneter Form ortsnah einem namenlosen, unter dem Ort verrohrt verlaufenden Gewässergraben zugeführt, der in den „Wenne“-Bachlauf mündet.
Die Detailplanungen zur beabsichtigten Niederschlagswasserableitung erfolgen unter frühzeitiger Einbindung der Unteren Wasserbehörde des HSK.
Angesichts der zu erwartenden, ordnungsgemäßen Projektierung der Entsorgung sollten daherrührende Schadstoffeinträge in das Schutzgut „Boden“ ausgeschlossen sein.

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.
Angesichts der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung des Plangebietes sollten daherrührende Schadstoffeinträge in das Schutzgut „Wasser“ ausgeschlossen sein – entsprechend verantwortungsbewusstes Verhalten der zukünftigen Anwohnerschaft des Plangebietes vorausgesetzt.

<u>Bewertung der planbedingten Auswirkungen:</u>
Die geplanten Bebauungsmöglichkeiten werden durch die zwangsläufige Bodenversiegelung die ohnehin nicht besonders guten Grundwasserverhältnisse weiter beeinträchtigen.
Aufgrund der bestehenden Verhältnisse und Vorbelastungen ist allerdings keine signifikante Verschlechterung der Grundwasserquantität und -qualität zu erwarten – von evtl. temporären Eintrübungen während etwaiger Bauphasen abgesehen.
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für dieses Schutzgut nicht feststellbar.

2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

<u>Zustandsbeschreibung:</u>
Die herausragende Bedeutung der Luft als Schutzgut steht außer Frage.
Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter durch Luftverunreinigungen beeinträchtigt. Letzterer Begriff umfasst (gem. § 3 Abs. 4 BImSchG) „Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft insbs. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Geruchsstoffe“.
Auf Luftverunreinigungen bzw. –veränderungen sind Belastungen des Klimas sowohl auf der kleinräumigen als auch kumulativ auf der regionalen bis hin zur globalen Ebene zurückzuführen.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen wie hier sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund von Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Emittentenquellen gem. § 3 Abs. 4 BImSchG finden sich in der Umgebung des Plangebietes neben des gebietsimmanenten Verkehrsaufkommens und Hausbrandes nur in Form des Ferienhofes selbst sowie einer weiteren, kleineren Hofstelle im südwestlichen Anschluss an das Ferienhofgelände.

Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Ortsrand. Es bildet einen Übergangsbereich zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima „kleinerer Ortslagen".
Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, des Geländeverlaufs, der nur sehr moderat nach Osten hin ansteigt, sowie der Lage des Areals am nördlichen Ortsrand, also entgegengesetzt der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Südwest, und mit Anschluss an weitere Grünlandbereiche, ist dessen Bedeutung für das örtliche Kleinklima bis auf eine aber auch wohl eher zu vernachlässigende Kaltluftzufuhr als gering einzustufen.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die bestehende Vorbelastung wird durch den Wegfall der intensiv genutzten LW-Fläche einerseits etwas reduziert, andererseits durch die vorbereitete weitere Bebauung in anderer Emissionsform zwangsläufig erhöht werden.
Die bestehenden technischen Regelwerke und Verordnungen zu den jeweiligen Emissionsquellen sollten jedoch die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte und damit ein gesundes Wohnen und Leben sicherstellen.

Die hinzutretende Bebauung wird zwar im Hinblick auf die klimatischen Verhältnisse eine verstärkte Barrierewirkung erzeugen, andererseits durch den anzunehmenden stärkeren Durchsatz mit Büschen und Bäumen positiv zur Luftaufbereitung und damit zur Luftqualität beitragen – wenn auch nur im wohl nicht messbaren Bereich.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Erhebliche anlage-, bau oder betriebsbedingte klimatische Beeinträchtigungen infolge der Planung durch Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizungsanlagen sind aufgrund der allgemeinen umweltschonenden Betriebsvorschriften für die Schutzgüter „Luft" und „Klima" nicht anzunehmen.
Die aktuellen technischen Regelwerke und Verordnungen zu den jeweiligen Emissionsquellen sollten die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte und damit ein gesundes Leben respektive Arbeiten im Plangebiet sicherstellen.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Zustandsbeschreibung:
Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund.
Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit mitprägen.
Zu den möglichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Bauleitplanung gehören der Verlust wertvoller bzw. eigentümlicher Landschaftsbestandteile, die Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen sowie die nachteilige Prägung des Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische oder als wesensfremd zu beurteilende bauliche Anlagen oder auch Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Ausmaßes.

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Landschaft in der Bauleitplanung bilden die nach § 16 Abs. 1 BNatSchG aufzustellenden Landschaftspläne.

Das Plangebiet fällt in den Teilplanbereich „Schmallenberg Nordwest“, der das Areal aufgrund seiner nicht entscheidenden Bedeutung für den Landschaftseindruck bereits im Vorgriff auf das aktuelle Planungsbestreben von landschaftsplanerischen Festsetzungen oder spezifischen Entwicklungsgeboten ausgenommen hat.

Die an das Plangebiet im Osten anschließenden Grünlandflächen fallen lt. der Festsetzungskarte des LP unter den weitläufigen Landschaftsschutzgebietstyp „B“ (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter), hier namentlich das „Offenland um Berghausen“ (L 2.3.2.33).
Die Entwicklungskarte des LP sieht hier die „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ vor. Hierunter fallen bspw. im öffentlichen Bereich die organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, die Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern; im privaten Bereich die Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien sowie standortgerechte Anpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen und generell die Bereicherung der Landschaft durch Anpflanzung von einzelnstehenden, großkronigen Bäumen.

Das nächstgelegene, nach Landschaftsgesetz geschützte 62er-Biotop, ein namenloser Gewässergraben (GB-4815–517), findet sich in ca. 250 m Entfernung westlich des Plangebietes, auf der anderen Seite der K 25; das nächstgelegene Naturschutzgebiet gem. § 20 Landschaftsgesetz, die „Lenne“-Talaue im Bereich „Breite Wiese“, liegt in 4,5 km Entfernung im Raum Schmallenberg.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete finden sich erst im Bereich des Rothaargebirges, etwa 7 km südlich bzw. südöstlich des Plangebietes.

Der Landschaftsraum im Einwirkungsbereich der Planung ist nutzungsmäßig zweigeteilt:
Das Plangebiet selbst wird zum überwiegenden Teil von einer intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche gebildet, die bis auf den südlichen, teils mit einer Stallung bebauten Anschlussbereich an die Ferienhofanlage von weiteren Weideflächen umgeben ist.
Im Süden sowie im Südwesten schließen überwiegend wohnbaulich geprägte Bereiche mit typischen Privatgärtenausgestaltungen an.

Die biologische Vielfalt der örtlichen Flora im Plangebiet selbst fällt mit Ausnahme einiger kleinerer Feldgehölzbereiche und eines Solitärbaumes entsprechend der betriebenen Grünlandnutzung monostrukturiert und damit gering aus.

Topografisch handelt sich bei dem Plangebiet um eine zum Ortszentrum hin leicht überhöhte Westhanglage.

Der visuelle Eindruck des Betrachtungsraumes wird bestimmt durch die örtliche Bebauung einerseits und die weitestgehend ausgeräumte Grünlandflur ohne unmittelbare, blickfordernde, landschaftlich besonders reizvolle Einzelelemente andererseits. Erst weiter im Osten, beim Blick von Westen aus dem Ort heraus, bilden dortige auf den Kuppen gelegene Waldflächen einen visuellen Rahmen für die ausgedehnten Grünlandflächen.
Anders dagegen der Blick aus dem Planungsbereich heraus in Richtung Westen. Dieser gewährt ein sehr reizvolles und anschauliches Bild des typischen, wechselvollen Schmallenberger Landschaftsraumes.

Neben dem allgemein als „Landschaft“ verstandenen „Freiraum“ zählt zum Schutzgut „Landschaft“ auch das baulich geprägte „Ortsbild“.
In das zuvor beschriebene natürliche Landschaftsbild eingebettet erkennt der äußere Betrachter eine noch überwiegend unter Verwendung von regionstypischen Materialien und Baugestaltungsmerkmalen dorfgerecht kleinteilig ausgebildete Wohnbebauung, durchsetzt bzw. teils flankiert von größeren landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, in die sich die zukünftige Bebauung aufgrund der im VBPl beabsichtigten Vorgaben nahtlos einfügen wird.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die vg. landschaftsbildprägende Umgebung des Änderungsbereiches sollte aufgrund der beabsichtigten Berücksichtigung der Schutz- und Entwicklungsziele des LPs im Rahmen der Festsetzungen auf der verbindlichen Planungsebene keine Beeinträchtigung erfahren.

Bewertung der planbedingten Umweltauswirkungen:
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für dieses Schutzgut nicht feststellbar.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zustandsbeschreibung:
Kulturgüter sind bauliche oder sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.
Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind – z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.

Mit der bauleitplanerischen Siedlungsentwicklung können negative Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter durch Überbauung, Immissionen, optische Beeinträchtigung etc. verbunden sein, die es im Rahmen der „gebotenen Rücksichtnahme“ zu vermeiden gilt.

Im Plangebiet selbst sowie dessen unmittelbaren Umfeld sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.
Im weiteren Umfeld des Plangebietes, gut 300 m nordwestlich dazu im Ortskernbereich von Berghausen, finden sich 2 eingetragene Baudenkmäler: zum Einen Berghausens kath. Pfarrkirche „St. Cyriakus“, und zum Anderen, unmittelbar neben der Kirche, ein altes Fachwerkbauernhaus.

Beschreibung der planbedingten Umweltauswirkungen:
Der verbleibende Abstand zwischen dem Plangebiet und dem Ortskernbereich sowie die beabsichtigte, ortsbildverträgliche bauliche Ausgestaltung des Plangebietes gewährleisten die gebotene Rücksichtnahme und Nicht-Beeinträchtigung der genannten kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerke.

Bewertung der planbedingten Umweltauswirkungen:
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für diese Schutzgüter nicht feststellbar.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zustandsbeschreibung:
Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkzusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die jeweiligen Schutzgut-Vorbelastungen im Plangebiet sind vorstehend ausführlich behandelt.

Die voraussichtlich einzige erheblich nachteilige Auswirkung der Planung würde danach die eingriffs-/ausgleichsrelevante Bodenversiegelung darstellen – wobei es sich allerdings auch dabei schon um anthropogen vorbelasteten Boden handelt.
Die zusätzliche Überbauung von Boden führt zwangsläufig zu verstärkten Funktionsverlusten des Bodens, wozu auch die Speicherungsmöglichkeit von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Wenngleich die Bodenversiegelung mittelbar auch noch eine Vielzahl weiterer negativer Folgewirkungen mit sich bringt – Reduzierung von Lebensraum für Kleinstlebewesen und Pflanzen, Reduzierung von potenzieller Luftregenerationsfläche, etc., Folgen, die selbst wiederum weitere negative Wirkungen hervorrufen –, so erscheint dieser Effekt doch als der „Erheblichste".
Dieser Negativauswirkung stehen jedoch auch Positiveffekte gegenüber: so z.B. die gleichzeitig zu erwartende Diversifizierung der Vegetation und die damit einhergehende Erweiterung faunistischer Habitate im zukünftigen Ferienhausgebiet.

<u>Bewertung der planbedingten Umweltauswirkungen:</u>
Eine signifikante Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen, bzw. das Entstehen von erheblichen Umweltauswirkungen erst aufgrund von Wechselwirkungen ist nicht erkennbar.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Gem. Nr. 2b der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist im Umweltbericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen.

2.2.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind voraussichtlich die im Kap. 2.1 dargelegten Umweltauswirkungen verbunden. Der Umweltzustand im und im näheren Umfeld des Plangebietes wird sich danach in beiden Fällen - insgesamt betrachtet - nicht erheblich verändern.
In psychischer und physischer Hinsicht werden dem Schutzgut „Mensch" zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, innerhalb weitestgehend intakter und gesunder Lebensbedingungen Erholung zu finden.
In wirtschaftlicher Hinsicht kommen dem Schutzgut „Mensch" die Verbesserungen im Einkommens- respektive Beschäftigungsbereich zugute.

Der damit zwangsläufig einhergehende erhöhte Beeinträchtigungsgrad durch Immissionen ist nutzungsimmanent und unvermeidbar und erscheint angesichts der minderen Schwere sowie des Gegenwertes der vg. Positiveffekte tolerierbar.
Gleiches gilt für die sonstigen Luftschadstoffe. So sind unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizungsanlagen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen durch die beabsichtigte Neubebauung zu erwarten.

Der Pflanzen- und Tierwelt werden im zukünftigen Ferienhausbereich vermutlich mehr Entwicklungsmöglichkeiten entstehen, als ihr in der monostrukturierten Grünlandfläche gegeben waren.

Die als erheblich erachtete Beeinträchtigung des Bodens wird im Rahmen des Eingriffsausgleiches vollständig kompensiert werden. Und obgleich der Ausgleich in Form einer Aufwertung des Landschaftsraumes an anderer Stelle erfolgen soll, ist angesichts der komplexen, weiträumigen Wirkungszusammenhänge der Schutzgüter zu unterstellen, dass die dortigen positiven Effekte letztendlich auch wieder dem Eingriffsort zugute kommen werden.

Der Wasserhaushalt sowie die kleinklimatischen Verhältnisse werden sich nicht merklich verändern; vorbehaltlich der Einhaltung der entsprechenden technischen Regelwerke auch nicht die lufthygienischen.

Der Siedlungsgrundriss und die Ortsansicht erfahren eine ortstypische Erweiterung, das Orts- und damit auch das Landschaftsbild werden durch die planerischen Festsetzungen im Sinne der Landschaftsplan-Zielsetzungen gepflegt und entwickelt.

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne verbindliche Bauleitplanung würde das Grünland wohl weiterhin in gleicher Art und Weise genutzt – mit den beschriebenen, monostrukturbedingten (Negativ-)Wirkungen für Fauna und Flora.

Der Nachfragedruck aus dem Tourismus würde bleiben respektive sich freie Kapazitäten andernorts suchen, womit das Schutzgut „Mensch“ u.U. dergestalt erheblich (!) negativ beeinträchtigt werden könnte, dass sich diese Ferienfreizeiteinrichtung auf die Dauer nicht mehr am Markt behaupten könnte und wegbrechen würde, was auch die regionale Tourismuswirtschaft schädigen würde.
Dies wiederum könnte durch signifikante Erweiterung des Betroffenenkreises die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“ in Richtung „erheblich“ verschlechtern.

Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter würden vermutlich ohne nennenswerte Beeinflussungen bleiben.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ziel des planerischen Maßnahmenkonzeptes ist – unter Beachtung der eigentlichen Planungsintention (Ermöglichung eines Ferienhausgebietes) – die Reduzierung der Beeinträchtigungsintensität, die bei Realisierung der Planung auf die Schutzgüter einwirkt.
Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nur für das Schutzgut „Boden“ festzustellen sind.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Erheblich nachteilige oder gar schädliche Umwelteinwirkungen für den Menschen, die durch die Planung hervorgerufen oder initiiert werden, zeichnen sich nicht ab.

Die Art der vorgesehenen zulässigen Kernnutzung – Ferienhausgebiet – steht innerhalb des Plangebietes prinzipiell für das Gegenteil einer „erheblich nachteiligen Umweltauswirkung“ auf das Schutzgut „Mensch“.
Die planerischen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung nehmen die in der bestehenden Anlage bereits vorhandene Sondernutzung – erweitert um einige funktional verbundene Ergänzungsoptionen – auf und entwickeln sie unter Berücksichtigung der Planungsintention und der örtlichen Standortbedingungen hinsichtlich Lage und Topografie im Rahmen der Möglichkeiten des BauGB und der BauNVO so fort, dass alle Schutzgüter möglichst wenig beeinträchtigt, evtl. sogar positiv beeinflusst werden, insbs. das Schutzgut „Mensch“.

Die Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche, Geschossigkeit), zur Bauweise (Firsthöhe, Gebäudelänge) sowie zur äußeren Gebäudegestaltung werden dafür Sorge tra-

gen, dass keine gebiets- und regionsuntypischen Bauwerke entstehen, die visuelle Beeinträchtigungen des Orts- oder Landschaftsbildes zur Folge haben könnten.

Das bei Vollausschöpfung der Planung anzunehmende höhere Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden stärkeren Belastungen des Umfeldes außerhalb des Plangebietes, speziell des Zufahrtsbereiches zum Ferienhof, relativieren sich durch das typischerweise niederfrequente Zu- und Abfahrtsverhalten von Feriengästen.
Als Maßnahme zur weiteren Verringerung der möglichen, aber keinesfalls die Erheblichkeitsschwelle überschreitenden Folgewirkungen wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens bereits die Ausweisung einer Tempo-30-Zone für den Zufahrtsbereich vorgenommen.

Vormals aufgetretenen Lärmproblemen, die aus wiederholten Vorkommnissen im Bereich der bestehenden Ferienhofanlage, die teilweise unmittelbar an die örtliche Bestandsbebauung angrenzt, herrührten, wurde seitens des Betreibers zwischenzeitlich durch verschiedene interne Maßnahmen entgegengewirkt (strengere Hausordnung, stringentere Überwachung, Beschränkung der Freizeitaktivitäten in den Abendstunden, geänderte Vermietungsstrategie).
Diese internen, nicht planungsrechtlich regelbaren, sondern allenfalls ordnungsbehördlich kontrollierbaren Abläufe und Bestimmungen werden auf den aktuellen Planungsbereich zwar vollumfänglich übertragen, die Problematik sollte hier aber allein schon aufgrund des räumlichen Abstandes zur Ortsbebauung keine solche Brisanz entwickeln können.

Ebenso wie für die Lärmimmissionen, sollte auch für die sonstigen Luftschadstoffe gelten, dass unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizungsanlagen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen durch die mögliche Ferienhausbebauung zu besorgen sein werden.

Die außerhalb der bauleitplanerischen Regelungsmöglichkeiten liegenden städtischen Bestimmungen und Satzungen zur ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung sollten einen weiteren Beitrag zur Wohnqualität und den gesunden Lebensverhältnissen im Plangebiet leisten.

Da das Plangebiet auch bislang nicht der Öffentlichkeit für Freizeit- oder Naherholungszwecke zur Verfügung stand bzw. angesichts seiner Beschaffenheit auch nicht mittelbar dazu beitragen konnte, sollten mit der geplanten baulichen Umnutzung auch keine diesbzgl. Beeinträchtigungen einhergehen, die entgegenwirkenden Maßnahmen bedürften.

2.3.2 Schutzgut Tiere

Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Fauna sind nicht erkennbar.

Das Planungs- und Nutzungsziel „Ferienhausgebiet“ wird der örtlichen Tierwelt durch die im Umfeld der Ferienhäuser zu erwartenden diversifizierteren Anpflanzungen im Hinblick auf die „biologischen Vielfalt“ voraussichtlich mehr und abwechslungsreichere Lebensräume bieten als das bisherige monostrukturierte Grünland.

Ferner ist zu unterstellen, dass auch die Tierwelt von den ökologischen Aufwertungsmaßnahmen profitiert, die im Rahmen des Eingriffsausgleichs gem. BNatSchG durchgeführt werden und dass die Regelungen zur Geringhaltung des Immissionsniveaus im Plangebiet nicht nur dem Schutzgut „Mensch“, sondern auch der örtlichen Tierwelt zugute kommen.

2.3.3 Schutzgut Pflanzen

Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf die – im Bestand gem. Biotop-Typen-Bewertungsliste des HSK nicht sehr hochwertige – Flora im Betrachtungsraum zeichnen sich nicht ab.

Der unvermeidbare Verlust an Wuchsraum – originär des Schutzgutes „Boden“ – ist hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 21 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb des Plangebietes weder quantitativ ausreichend noch ökologisch besonders wertig zu kompensieren. Von daher wird dem festgestellten Eingriffstatbestand im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine effektivere und nachhaltigere Ausgleichsmaßnahme außerhalb des eigentlichen Plangebietes zugeordnet.
Obwohl sich vorrangig das Schutzgut „Boden“ durch die Planung beeinträchtigt zeigt, sollte die betreffende Ausgleichsmaßnahme auch der heimischen Flora zugute kommen.

Der Verlust an potentiellem Wuchsraum wird planerisch durch die Beschränkung der versiegelbaren Grundstücksfläche und die Minimierung der Verkehrsflächen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt.

Darüber hinaus wird das Planungs- und Nutzungsziel „Ferienhausgebiet“ der örtlichen Pflanzenwelt durch die auf der privaten Grundstücksfläche zu erwartenden diversifizierteren Anpflanzungen voraussichtlich eine größere Artenvielfalt bringen.
Obgleich die Bepflanzung der Privatgrundstücksfläche über den parallelen VBPl nicht explizit vorgeschrieben wird, so wird im Sinne eines orts- und landschaftsgerechten Erscheinungsbildes des zukünftigen Ferienhausgebietes im Falle von freiwilligen Anpflanzungen auf die Verwendung von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen hingewirkt.

2.3.4 Schutzgut Boden (mit Ausgleichsbilanzierung gem. § 1a Abs. 3 BauGB)

Als einziges Schutzgut, das durch die Planung erheblich nachteilig beeinflusst wird, zeigt sich der Boden, wobei die Beeinträchtigung faktisch aus der Neuversiegelung bisher unversiegelter, allerdings anthropogen vorbelasteter Fläche resultiert.
Diese Neuinanspruchnahme muss jedoch angesichts der Planungsintention und vor dem Hintergrund der gegebenen Situation und fehlender Alternativen grundsätzlich als unvermeidbar angesehen werden.
Von daher wird hier der baulichen Neuinanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen - und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB - grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt.

Um den Erheblichkeitsgrad der Bodenbeeinträchtigung im Sinne des Bodenschutzes / der Bodenschutzklausel so niedrig wie möglich zu halten, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit der Planungszielsetzung vereinbare Beschränkungen der zulässigen Anzahl sowie der Grundfläche der Ferienhäuser vorgesehen.

Ergänzt wird diese planerische Maßnahme in ihrer bodenschützenden Wirkung durch die außerhalb des eigentlichen Planverfahrens stehenden Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Abwasser- und Abfallentsorgung des Plangebietes.

Der beschriebene, im Grundsatz unvermeidliche Bodeneingriff wird hinsichtlich seiner Erheblichkeit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung anhand der Biotop-Typen-Bewertungsliste des Hochsauerlandkreises dezidiert beurteilt.
Ziel und Zweck dieser Bewertung ist die Ermittlung des ökologischen Ausgleichserfordernisses gem. § 21 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB, welches dann ebenfalls in diesem Parallelverfahren abschließend geregelt wird.

2.3.5 Schutzgut Wasser

Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Wasser“ sind nicht erkennbar.

Die quantitative wie qualitative Sicherstellung der Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Berghausen/Dorlar und ist im Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht – siehe Anlage 5 zur Bebauungsplanbegründung – nachgewiesen.
Die Begrenzung der überbaubaren Grundfläche der Ferienhäuser sowie die Minimierung der Verkehrsflächen dienen der Reduzierung der Flächenversiegelung, einem wesentlichen Ziel des Gewässerschutzes zum Zwecke der Oberflächenwasserrückhaltung und Grundwasserneubildung.
Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des entsprechend zu erweiternden Trennsystems vorgesehen – auf den Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht wird verwiesen.
Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und ordnungsgemäß der Kläranlage Eslohe/Bremke zugeführt.
Für das im Plangebiet anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist von Vorhabenträgerseite allerdings beabsichtigt, dieses – analog zur bisherigen Verfahrensweise auf seinem Gelände – so weit als möglich vor Ort fachgerecht zu versickern – was den Negativeffekten der vergrößerten Flächenversiegelung effektiv und nachhaltig entgegenwirken würde.
Überschüssiges, nicht versickerbares unverschmutztes Niederschlagswasser würde – vorbehaltlich der erteilten Einleitungsgenehmigung – konform zu den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz in geeigneter Form ortsnah einem namenlosen, unter dem Ort verlaufenden, verrohrten Graben zugeführt, der in den „Wenne“-Bachlauf mündet.
Die Detailplanungen zur beabsichtigten Niederschlagswasserableitung erfolgen unter frühzeitiger Einbindung der Unteren Wasserbehörde des HSK durch den Vorhabenträger.

Angesichts der anzunehmenden ordnungsgemäßen Projektierung der Abwasserentsorgung des Plangebietes sind daherrührende Schadstoffeinträge in das Schutzgut „Wasser“ auszuschließen.

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.

Angesichts der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung des Plangebietes sollten daherrührende Schadstoffeinträge in das Schutzgut „Wasser“ ausgeschlossen sein – entsprechend verantwortungsbewusstes Verhalten der zukünftigen Bewohnerschaft vorausgesetzt.

2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Schützgüter „Luft und Klima“ zeichnen sich nicht ab.

Die Ferienhausgebietsbedingten Immissionen sind unvermeidlich, sollten durch außerhalb dieses Planverfahrens stehende Bestimmungen zur Gebäude- und KFZ-Technik jedoch jederzeit in einem Rahmen bleiben, der gesundes Wohnen und Erholung gewährleistet.

Die vorgesehenen Regelungen zur Höhenbegrenzung der Gebäude sollten nicht nur dem Orts- und Landschaftsbild zuträglich, sondern auch dem Erhalt von Luftaustauschströmungen dienlich sein, die wiederum das örtliche Kleinklima und die Luftqualität positiv beeinflussen.

2.3.7 Schutzgut Landschaft

Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Dass diesem Schutzgut im tourismusorientierten Schmallenberger Sauerland jedoch auch ohne dies stets besondere Bedeutung beigemessen wird, wird sich in einer ganzen Reihe von Festsetzungen im VBPl dokumentieren, die nachteilige Auswirkungen auch in diesem Fall noch weiter verringern bzw. vermeiden sollen.

Die Festsetzungen zur Beschränkung der Gebäude in Geschosasigkeit und Höhe sollen gleichermaßen dem Orts- wie dem Landschaftsbild zuträglich sein.
Im Zusammenwirken mit den orts- bzw. regionstypischen Gestaltungsvorgaben im Rahmen des VBPl sollen sie ein harmonisches Einfügen der neuen Gebäude in die örtlichen Strukturen gewährleisten und so den LP-Entwicklungszielen dienlich sein.

Im Sinne der Pflege und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes einschließlich der Herbeiführung eines harmonischen Überganges zwischen Siedlungsraum und freier Landschaft ist ferner die Festsetzung zur ausschließlichen Verwendung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Falle von Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken zu sehen.

Die in Ermangelung ausreichender interner Möglichkeiten dem Eingriff zugeordnete externe Ausgleichsmaßnahme sollte dem Schutzgut „Landschaft“ an der betreffenden Stellen ebenfalls nachhaltig zugute kommen.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zeichnen sich nicht ab.

Dem Schutz und der Pflege des in gewisser Weise als Kulturgut zu betrachtenden Ortsbildes von Berghausen wird umfassend Rechnung getragen – und zwar auf gleiche Art und Weise wie dem Schutzgut „Landschaft“ – siehe Kapitel 2.3.7!

Des weiteren enthält enthält die Begründung zur FNP-Änderung ebenso wie der VBPl den allgemeinen textlichen Hinweis, anhand welcher Merkmale im Falle von Erdbewegungen etwaige bodenkundlich oder bodendenkmalpflegerisch bedeutsame Vorkommnisse erkannt werden können und wie in diesem Fall weiter zu verfahren ist.

2.3.9 Wechselwirkung der Schutzgüter

Eine signifikante Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen, bzw. das Entstehen von erheblichen Umweltauswirkungen erst aufgrund von Wechselwirkungen ist nicht erkennbar.
Explizit diesbezügliche Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In den vorherigen Kapiteln ist an mehreren Stellen dargelegt, dass es zur vorliegenden Planung aufgrund der bestehenden Strukturen und der zu berücksichtigenden Entwicklungsmöglichkeiten anderer Nutzungen hinsichtlich Standort, Dimensionierung und Konzeption keine Alternative gab.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Aufbau und Struktur dieses Umweltberichtes erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“, herausgegeben vom Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V., Niedersächsischer Städtetag.

Die Erfassung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte auf Grundlage eigener Aufnahmen sowie vorliegender Kartenwerke.

Sonstige angewandte technische Verfahren werden grundsätzlich – soweit sie überhaupt zur Anwendung zu bringen waren – in den jeweiligen Schutzgüterbetrachtungen angesprochen und im Bedarfsfalle näher erläutert.
Da nach derzeitigem Kenntnisstand nur eine voraussichtliche erheblich nachteilige Planungsauswirkung auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten ist, beschränkt sich das einzige anzuwendende technische Verfahren auf die diesbzgl. Eingriffsermittlung anhand der Biotop-Typen-Bewertungsliste des HSK.

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagendaten haben sich nicht ergeben. Gleichwohl ist einzuräumen, dass diverse Angaben und Aussagen, wie z.B. zu der durch die Neubebauung zu erwartenden verkehrlichen Zusatzbelastung oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen beruhen.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung – Monitoring

Gem. § 4c BauGB hat die Gemeinde erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen.

Erhebliche Umweltauswirkungen zeichnen sich hier nach dem derzeitigen Erhebungs- und Kenntnisstand nur für das Schutzgut „Boden“ ab.
Die Überwachung dieses Aspekts, explizit die Nichtüberschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Ferienhäuser im Zuge von Baumaßnahmen, ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Zustands- und Abnahmebesichtigungen durch die städtische Bauordnungsbehörde im jeweiligen Verfahren und zum jeweiligen Zeitpunkt der Durchführung des Einzelvorhabens vorgesehen.

Die sachgerechte Umsetzung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme wird im Durchführungsvertrag zum VBPl geregelt und sichergestellt.
Die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung und Pflege obliegt der hiesigen Bauordnungsbehörde im Zusammenwirken mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises.

Im Hinblick auf etwaige anderweitige, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen der Planung, die zum jetzigen Zeitpunkt unvorhersehbar sind, ist vorgesehen, im Zuge der Beteiligungsverfahren gem. BauGB sämtliche für Umweltbelange zuständige Behörden aufzufordern, im Falle von späterer Kenntnisnahme derartiger Vorkommnisse diese informativ an das städtische Amt für Stadtentwicklung weiterzuleiten, um dort unter Einschaltung der betroffenen Behörden über die Notwendigkeit sowie Art, Umfang und Zeitpunkt etwaiger Gegensteuerungsmaßnahmen zu befinden.

3.3 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit eines im Schmallenberger Ortsteil Berghausen gelegenen Ferienbauernhofes ist dessen Erweiterung um ein Areal von ca. 0,6 ha Größe beantragt, auf dem langfristig – in Abhängigkeit der Nachfrageentwicklung in den kommenden Jahren – bis zu 8 Ferienhäuser mit jeweils max. 4 Wohnungen sowie funktionale Ergänzungseinrichtungen errichtet werden können.

Als planungsrechtliche Grundlage erfordert der zur Aufstellung vorgesehene Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 144 „Ferienhof Köhne“ eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes, da das betroffene Außenbereichsareal bislang, seiner bisherigen Realnutzung gemäß, als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist.
Im Hinblick auf die projektierte Nutzung wird die Darstellung eines „Sondergebietes - Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet“ gem. § 1 Abs. 2 u. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.V.m. § 10 Abs. 1 u. 4 BauNVO benötigt und angestrebt.

Die mit der Planung verbundenen (erheblichen) Umweltauswirkungen sind nach der Gesetzeslage zu prüfen und im vorliegenden Umweltbericht zu dokumentieren.

Die im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beabsichtigten planerischen Festsetzungen zu Art, Umfang und Ausgestaltung der baulichen Nutzung sollen die Verträglichkeit des Planungsvorhabens mit der bestehenden Siedlungsstruktur, dem Orts- und Landschaftsbild sowie den Belangen der örtlichen Bevölkerung sicherstellen.

Die Plangebiet am Nordrand der bisherigen Ferienhofanlage ist durch landwirtschaftliche und ferienfreizeitliche Einrichtungen und Bauten z.T. bereits vereinnahmt, stellt sich zum überwiegenden Teil bislang jedoch noch als intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünland- bzw. Weidefläche ohne besonders schützenswerte Landschaftselemente oder Funktionen dar.
Gem. des Biotoptypen-Bewertungsrahmens des Hochsauerlandkreises ist die ökologische Wertigkeit dieses Areals damit als nicht besonders hoch einzustufen.

Als voraussichtlich einzige erheblich nachteilige Umweltauswirkung der Planung stellt sich bislang die ermöglichte Bodenversiegelung durch die Ferienhäuser dar.

Anderweitigen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch in keinem Fall die Schwelle der Erheblichkeit erreichen, soll durch diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die u.a. über den Bebauungsplan im Detail festgesetzt werden, weiter entgegengewirkt werden.

Nur im Falle der Bodenversiegelung verbleibt trotz der den baulichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten angemessenen Minimierungsfestsetzungen ein im Plangebiet selbst nicht hinreichend ausgleichbarer Eingriff in Natur und Landschaft.
Um dennoch einen angemessenen Ersatz für diesen Landschaftsverbrauch zu leisten, ist eine geeignete ökologische Kompensationsmaßnahme in Nähe des Plangebietes vorgesehen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der (erheblichen) Umweltauswirkungen durch die Planung insgesamt voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

Anlage 2
(zur Begründung)

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Ferienhof Köhne // Artenschutzrechtliche Prüfung vom 4/2010 [illegible]

Plan-/Vorhabenträger (Name):__________ Antragstellung (Datum):__________

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. *Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":
☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein":
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände". Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein":
☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: *Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland ☐
Nordrhein-Westfalen ☐

Messtischblatt ☐

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)..

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☐ ja ☐ nein

Nur wenn Frage 1. „nein":

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein

   Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
   Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
   Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein":

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein

   Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
   Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
   Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
   Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände" für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein":
(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein

   Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
   Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
   Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen
**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: ☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) ☐ nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.) ☐ ja ☐ nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.) ☐ ja ☐ nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Erklärung:

Vorhaben:

Pferdehof Köhne

Für die Richtigkeit der Angaben unter „A.)“ (und ggf. „B.)“)

Arnsberg, 26.05.2020

Ort, Datum

Planungsbüro BÜHNER
Röntgenstr. 10a
59757 Arnsberg
Tel. 02932-701474

Unterschrift
(für die Vorhabenträgerseite)

(Siegel)

Anlage 3

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll

Anlage 3
(zur Begründung)

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Projekt)

FFH-Schutzgebiete sind nicht betroffen!

Allgemeine Angaben

Plan-/Projekttyp:
- ☐ Regionalplan
- ☒ Flächennutzungsplan
- ☒ Bebauungsplan
- ☐ Planfeststellungsverfahren
- ☐ Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG
- Baurechtliches Vorhaben gemäß: ☐ § 30 BauGB ☐ § 34 BauGB ☐ § 35 BauGB
- ☐ Forstrechtliches Genehmigungsverfahren
- Sonstige Pläne/Projekte gemäß: ☐ _____

Plan/Projekt (Bezeichnung): Pferdehof Köhne

Plan-/Projektträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Projekts (Ortsangabe, Ausführungsart) und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten (Summation); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

(überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

(unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte und unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

Nur wenn Frage in Stufe I „nein“:
Kann der Plan/das Projekt das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Stufe III: Ausnahmeverfahren

(unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (ggf. inklusive eines Risikomanagements) vorgesehen? ☐ ja ☐ nein

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:

4. Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Projekt/den Plan sprechen, und Begründung warum diese dem Habitatschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Habitatschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen 1. bis 3. in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Projektes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, und es gibt keine zumutbare Alternative. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) vorgesehen, die geeignet sind, die Kohärenz von Natura 2000 sicherzustellen. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

Nur wenn Frage 4. in Stufe III „ja“: (wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Art vom Plan/Projekt betroffen sind)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang stehen mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung, bzw. der Plan/das Projekt hat maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Hierzu hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

B.) Antragsteller (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: _____

Name des Natura 2000-Gebietes: _____

Lage des Plan/Projektes: ☐innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☐ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Andere Pläne/Projekte: ☐im Bereich des Natura 2000-Gebietes vorhanden

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐im Natura 2000-Gebiet vorhanden

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffene(r) Lebensraumtyp/Art:

Lebensraumtyp oder Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)

Auswirkung des Plans/Projektes: ☐keine ☐ nicht erhebliche Beeinträchtigung
☐ erhebliche Beeinträchtigung

☐ **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich** (zu A.), Stufe II).
Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ **Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden vorgesehen** (zu A.), Stufe III).
Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung

1. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen. ☐ ja ☐ nein

   Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
   Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plänen/Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Lebensraumtypen/Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
   Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 1. „nein":

2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ☐ ja ☐ nein

   Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
   Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
   Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
   Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände" für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ☐ ja ☐ nein

   Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
   Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: ☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter C.) ☐ nein

Unterrichtung der EU-Kommission bzgl. Kohärenzsicherung: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.) ☐ ja ☐ nein

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 (prioritäre LRT/Arten) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.) ☐ ja ☐ nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde und/oder vom Votum der EU-Kommission abgewichen wird.

Erklärung:

Vorhaben:

Elrienhof Köhne

Für die Richtigkeit der Angaben unter „A.)“ (und ggf. „B.)“)

Arnsberg, 26./05./2010

Ort, Datum

Unterschrift
(für die Vorhabenträgerseite)

Planungsbüro BÜHNER
Röntgenstr. 10a
59757 Arnsberg
Tel. 02932-701474
(Siegel)

Anlage 4
(zur Begründung)

Artenschutzrechtliche Prüfung

(nach Bundesnaturschutzgesetz

vom 29. 07. 2009, geltend ab 01. 03. 2010)

Projekt:

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg: Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Sondergebiet – Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet" im Ortsteil Berghausen

(unter Integration des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 144 „Ferienhof Köhne")

Auftraggeber:

Tobias und Sabine Köhne
Berghausen 16

57392 Schmallenberg

☎ 02972/48011
FAX: 02972/48012
E-Mail info@hof-koehne.de
Internet www.hof-koehne.de

Bearbeitung:

PLANUNGSBÜRO BÜHNER
Röntgenstr. 10 A

59757 Arnsberg-Bergheim

☎ 02932 / 701474
FAX: 02932 / 701475
E-Mail r.buehner@cityweb.de
Internet www.buero-buehner.de

Bühner, R. Dipl.-Ing.

Arnsberg-Bergheim, im April 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Vorbemerkung 3
1.1 Projektinformationen 3
1.2 Artenschutzprüfung: Zielsetzung, Methodik 3
2. Ökologische Qualitäten des Plangebietes 6
2.1 Naturschutzfachliche Vorgaben 6
2.2 Biotopsituation und Vogelgemeinschaft 6
3. Prüfung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten 9
4. Zusammenfassung, Resümee 19
5. Quellenverzeichnis 21

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe brütet mit hoher Dichte innerhalb der Anlagen der Ferienbauernhofes. Die Charakterart dörflicher Lebensräume bleibt durch die Inhalte der Bauleitplanung ungestört.

(Bildquelle: www.natur-lexikon.com)

Kartenverzeichnis

Karte -1- **Sondergebiet, Lage im Gefüge schutzwürdiger Lebensräume** M.: 1 : 1. 10.000

1. Vorbemerkung

1.1 Projektinformationen

Der Ferienbauernhof KÖHNE in Berghausen (Schmallenberg) beabsichtigt die Errichtung von Ferienhäusern in Erweiterung und Abrundung des bestehenden Angebotes. Geplant ist die Errichtung von bis zu 8 Wochenendhäusern auf einer ca. 0,6 ha großen hofnahen Weidefläche. Dieses Vorhaben macht eine Anpassung der Bauleitplanung der STADT SCHMALLENBERG erforderlich.

Dezidierte Informationen zum Vorhaben und dessen Einbindung in die Bauleitplanung der STADT SCHMALLENBERG ist den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan zu entnehmen[1].

Kurzfristig hat der Auftraggeber das PLANUNGSBÜRO BÜHNER mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach Bundesnaturschutzgesetz beauftragt.

1.2 Artenschutzprüfung: Zielsetzung, Methodik

Orientierungsrahmen der folgenden naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Darlegungen ist insbesondere die zusammenfassende Broschüre des MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ des Landes Nordrhein-Westfalen[2].

„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und die europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um diese Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz..."

Neben dem Schutzgebietssystem NATURA 2000 stellen das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. *„Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.*

---

[1] STADT SCHMALLENBERG, 2009/10: Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bearbeitung: Ing.-Büro Markus Schulte, Bad Fredeburg)

[2] MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 12.2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- *besonders geschützte Arten,*
- *streng geschützte Arten inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten,*
- *europäische Vogelarten."*

In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer der zuvor genannten Schutzkategorien zugeordnet werden. Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Aus methodischen, aber auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen hat das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden planungsrelevante Arten genannt.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4815 Schmallenberg. Für das Messtischblatt 4815 Schmallenberg sind (aktuell) 30 planungsrelevante besonders und streng geschützte Arten nachgewiesen. Diese verteilen sich auf die folgenden Artengruppen:

Tab. -1-
"planungsrelevante" Arten innerhalb des Messtischblattes 4815 Schmallenberg

Artengruppe	Anzahl	Einzelne Arten
• Säugetiere	3	Haselmaus | Kleine Bartfledermaus | Zwergfledermaus |
• Amphibien	1	Geburtshelferkröte
• Vögel	26	Eisvogel | Feldschwirl | Gartenrotschwanz | Graureiher | Grauspecht | Habicht | Kiebitz | Mäusebussard | Mehlschwalbe | Neuntöter | Raubwürger | Rauchschwalbe | Raufußkauz | Ringdrossel | Rotmilan | Schleiereule | Schwarzspecht | Schwarzstorch | Sperber | Turmfalke | Turteltaube | Uhu | Wachtel | Waldkauz | Waldohreule | Wiesenpieper |
	n =30	

(Quelle:
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Fachinformationssysteme)

Das Artenschutzrecht thematisiert einen äußerst differenzierten Schutz- und Handlungsauftrag.

Dieser umfasst neben den direkten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten (§ 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG) weitere spezifische Regelungen auch und insbesondere bei Vorhaben nach dem Baugesetzbuch. § 44 Abs. 5 BNatSchG legt bei Vorhaben nach dem Baugesetzbuch ergänzend fest, dass ein Zugriffsverbot für (planungsrelevante) Arten dann nicht besteht, wenn die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Weiterhin können –soweit erforderlich- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. § 45 BNatSchG erlaubt Ausnahmen von den strengen Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes: „...Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert..."

2. Ökologische Qualitäten des Plangebietes

2.1 Naturschutzfachliche Vorgaben
(s. Karte -1-)

Das Plangebiet liegt am Rande der dörflichen Siedlung von Berghausen, es umfasst Betriebsflächen des Ferienbauernhofes KÖHNE unter Einschluss von Landwirtschafts- und Freizeitgebäuden mit angrenzender Pferdeweide.

Karte -1- zeigt das Plangebiet im Gefüge gesetzlich geschützter Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz unter Einschluss kartierter schutzwürdiger Lebensräume des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser sensiblen Bereiche.

2.1 Biotopsituation und Vogelgemeinschaft
(s. Bildtafeln)

Das Plangebiet umfasst einen strukturreichen Ausschnitt aus einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinder- und Pferdehaltung unter Einschluss von Kleinvieh. Die randliche Pferdeweide ist eine strukturarme, intensiv begangene stallnahe Koppel.

Repräsentativ für das Plangebiet ist eine Brutvogelgemeinschaft der Dörfer mit den Leitarten Haussperling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Bluthänfling, Bachstelze. Der Strukturreichtum und die Verfügbarkeit von Nahrungsquellen sind die bestimmenden Faktoren für die hohe Brutvogeldichte insbesondere von Hausperling und Rauchschwalbe.

Das Planungsvorhaben berührt keine naturschutzfachlich relevanten Objekte und Flächen: Schutzgebiete und Schutzobjekte des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 fehlen, gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen werden nicht berührt.

Das Plangebiet mit seinen differenzierten baulichen Strukturen und den Nahrungsquellen weist eine repräsentative Vogelgemeinschaft der Dörfer auf mit hohen Dichten von Charakterarten.

Bildtafel -1-

Bild -1-

Blick von der nördlichen Plangebietsgrenze nach Süden über die hofnahe Pferdekoppel (Fläche ca. 0,6 ha) Richtung Hofgebäude. Das Holzstück im Bildvordergrund markiert die Grenze des Flächennutzungs- und vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bild -2-/-3-

Pferdekoppel: strukturarme hofnah Fläche mit hoher Trittbelastung.

Bildtafel -2-

Bild -4-/-5-/-6-

Kennzeichnend für das Plangebiet sind dörfliche Nutzungs- und Biotopstrukturen. Sie erlauben eine repräsentative Brutvogelgemeinschaft mit Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Bluthänfling und Bachstelze. Der Strukturreichtum des Gebietes und das hohe Nährungsangebot sind Basis für die hohen Dichten insbesondere von Haussperling und Rauchschwalbe.

Die geplante Weiterentwicklung des Ferienbauernhofes führt zu keiner Beeinträchtigung der skizzierten Biotopqualität.

(Fotos Bildtafel 1+2:
R. Bühner, 20. 04. 2010)

3. Prüfung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Zentraler Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung ist ein Art-zu-Art-Betrachtung möglicher Auswirkungen auf den Kanon der im Landschaftsraum nachgewiesenen besonders und streng geschützten (Tier-)Arten.

In der folgenden Übersicht werden generelle Angaben zur Habitatbindung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten vorgestellt (Spalte 2)[3]. Parallel dazu erfolgt eine fachliche Einschätzung auf der Grundlage konkreter Orts- und Sachkenntnisse (Spalte 3).

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung für die planungsrelevanten Arten

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	**Status // Habitatbindung** (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	**Vorkommen: Ja / Nein //** **Potenzielle Gefährdung: JA / Nein**
1	2	3
Säugetiere		
Haselmaus	Streng geschützt / Anhang IV // *„Die Haselmaus lebt v.a. in Laub- und Laubmischwäldern unterschiedlicher Altersklassen, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen (v.a. in Süddeutschland). Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Das Sauer- und Siegerland gehört zwar zu den zusammenhängenden Verbreitungsgebieten dieser Art in NRW. Das Plangebiet weist aber keine bedeutenden Gehölzstrukturen auf, die als Habitatelemente besiedelt werden könnten. Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein! Arttypische Habitatelemente sind durch die Planung nicht betroffen.
Kleine Bartfledermaus	Streng geschützt / Anhang IV // *Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Ja, durchaus möglich! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein! Die potenzielle Biotopsituation wird durch die Planungsinhalte direkt nicht verändert. Auch indirekt ist eine Gefährdung beispielsweise durch Zerschneidungswirkungen nicht denkbar.

[3] Quelle: Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	**Status // Habitatbindung** (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	**Vorkommen: Ja / Nein //** **Potenzielle Gefährdung: JA / Nein**
1	2	3
	(1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Die Weibchen bringen Im Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. *Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw.. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2-8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 240) km zurückgelegt.* *Die Kleine Bartfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet" und kommt vor allem im Bergland verbreitet vor.*	
Zwergfledermaus	Streng geschützt / Anhang IV // *„Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt…. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht…. In Nordrhein-Westfalen ist die Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten…."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? JA, sehr wahrscheinlich! Die Ortsrandlage und die zahlreichen Gebäude mit diversen Nischen lassen ein Vorkommen erwarten. Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein! Arttypische Habitatelemente werden durch die Planung nicht zerstört und angrenzende Jagdreviere nicht entwertet.
Amphibien Geburtshelferkröte	Streng geschützt / Anhang IV // *„In Nordrhein-Westfalen tritt die Geburtshelferkröte vor allem in Steinbrüchen und Tongruben auf. In*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten?

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	**Status // Habitatbindung** (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	**Vorkommen: Ja / Nein //** **Potenzielle Gefährdung: JA / Nein**
1	2	3
	Siedlungsbereichen werden auch Industriebrachen in frühen bis mittleren Sukzessionsstadien besiedelt. Als Absetzgewässer für die Larven nutzt die Art sehr unterschiedliche Gewässertypen: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen,…"	Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Vögel		
Eisvogel	Streng geschützt // *„Als Lebensraum wählt der Eisvogel Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern von mindestens 50 cm Höhe. Eisvögel brüten bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen, 50-90 cm langen Brutröhren, aber auch in den Wurzeltellern umgestürzter Bäume. Künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Feldschwirl	Besonders geschützt // *Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor.*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Gartenrotschwanz	Besonders geschützt // *„Als ursprüngliche Lebensräume wurden reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Auengehölze, Feldgehölze, Alleen und lichte Mischwälder genutzt. Mittlerweile konzentrieren sich die Hauptvorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein, sehr unwahrscheinlich! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	**Status // Habitatbindung** (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	**Vorkommen: Ja / Nein //** **Potenzielle Gefährdung: JA / Nein**
1	2	3
Graureiher	Besonders geschützt // *„Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Zumindest als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird das Plangebiet von dieser Art nicht genutzt! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Grauspecht	Streng geschützt // *„Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. mit Buchen) mit strukturreichen Waldrändern und einem hohem Anteil an offenen Flächen (Lichtungen, Lücken und Freiflächen).... Er ist auf die Mittelgebirgsregionen beschränkt, wo er nahezu flächendeckend vorkommt. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen im Bereich des Rothaargebirges..."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Zumindest als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weist das Plangebiet für diese Art keine Merkmale auf! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Habicht	Streng geschützt // *„Der Habicht ist in ganz Deutschland weit verbreitet und kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Zumindest als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weist das Plangebiet für diese Art keine Merkmale auf! Lediglich als gelegentlicher Nahrungsraum kann das Gebiet genutzt werden. Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? NEIN! Die großräumigen und unspezifischen Jagdreviere der Art bleiben unberührt.
Kiebitz	Streng geschützt // *„Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandschaften und bevorzugt feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen in weiten Landesteilen brütet er heute bis zu 80 % auf Maisäckern."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Mäusebussard	Streng geschützt //	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	**Status // Habitatbindung** (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	**Vorkommen: Ja / Nein //** **Potenzielle Gefährdung: JA / Nein**
1	2	3
	„Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel in Deutschland und kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend als Brutvogel vor."	oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Mehlschwalbe	Besonders geschützt // *„Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte…. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? JA! Das Hauptgebäude des Ferienbauernhofes weist einige Nester auf. Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein! Die positive Biotopsituation der Art im und im Nahbereich des Hofes bleibt unverändert.
Neuntöter	Besonders geschützt // *„Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden trockene Magerrasen, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Schlag- und Aufforstungsflächen in Waldgebieten."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Raubwürger	Streng geschützt // *„Als Lebensraum benötigt er offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Waldränder). Die Standorte liegen meist in gut besonnter Lage. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	**Status // Habitatbindung** (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	**Vorkommen: Ja / Nein //** **Potenzielle Gefährdung: JA / Nein**
1	2	3
	der Mittelgebirgslagen vor."	
Rauchschwalbe	Besonders geschützt // *„Rauchschwalben sind ausgesprochene Kulturfolger, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Die Art kann als Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft angesehen werden. Die Dichte wird mit zunehmender Verstädterung geringer, so dass sie in typischen Großstadtlandschaften völlig fehlt. Die Nester werden in Gebäuden (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? JA! Der Ferienbauernhof ist ein Dichtezentrum dieser Art in Berghausen und Umgebung. Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein! Die positive Biotopsituation bleibt unverändert.
Raufußkauz	Streng geschützt // *„Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 60-120 ha erreichen."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Ringdrossel	Besonders geschützt // *„In Nordrhein-Westfalen kommt die Ringdrossel als extrem seltener Brutvogel vor. Ringdrosseln bewohnen in ihren montanen bis alpinen Hauptverbreitungsgebieten (vor allem Alpen, Skandinavien, Schottland) lichte Baumbestände mit alpinem Charakter. Derartige Vegetationsbilder entstehen in Nordrhein-Westfalen in hoch gelegenen Fichtenbeständen im Sauerland nach Schneebruch."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Rotmilan	Streng geschützt // *„Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? JA! Der Greif überfliegt gelegentlich bis häufig die Feldflur um Berghausen und tangiert dann auch das Plangebiet. Dieses wird jedoch nicht als zentrale Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt.

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	**Status // Habitatbindung** (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	**Vorkommen: Ja / Nein //** **Potenzielle Gefährdung: JA / Nein**
1	2	3
	liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre."	Wegen der geringen Größe und der intensiven Frequentierung der Pferdekoppel ist das Gebiet auch nicht als substanzieller Nahrungsraum nutzbar. Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? NEIN!
Schleiereule	Streng geschützt // *„Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.... Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten".*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein bzw. sehr unwahrscheinlich! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein! Sollte die Art tatsächlich gelegentlich vorkommen, dann bliebe die aktuelle Biotopqualität unverändert.
Schwarzspecht	Streng geschützt // *„Er ist in seinem Vorkommen stark an Altwaldbestände gebunden (Alt- und Totholz, mit Ameisenvorkommen), wobei geschlossene, ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) bevorzugt werden. Ein Brutpaar benötigt je nach Habitatqualität zwischen 250-400 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind bisweilen deutlich größer (500-1.500 ha/BP), da die Schlafbäume weit entfernt von den Hauptnahrungsgebieten liegen können".*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Schwarzstorch	Streng geschützt // *„Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	**Status //** **Habitatbindung** (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	**Vorkommen: Ja / Nein //** **Potenzielle Gefährdung: JA / Nein**
1	2	3
	werden."	
Sperber	Streng geschützt // *„Als Lebensraum benötigt er abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Ja! Zumindest als Teil seines Jagdgebietes dürfte der Hof und sein nahes Umfeld von Sperbern zeitweilig aufgesucht werden. Als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weist das Gebiet jedoch keine Merkmale auf. Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? NEIN! Die großräumigen und unspezifischen Jagdreviere der Art bleiben unberührt.
Turmfalke	Streng geschützt // *„In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Als ausgesprochener Kulturfolger besiedelt er offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen werden geschlossene Waldgebiete gemieden."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Ja! Die Hofgebäude werden häufiger von Wetterschutz suchenden Turmfalken aufgesucht. Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? NEIN! Sowohl die Aufenthaltsqualität des Hofes und seines Umfeldes als auch die großräumigen und unspezifischen Jagdreviere der Art bleiben unberührt.
Turteltaube	Streng geschützt // *„Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen, Gehölzen und Waldbereichen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern, oder in lichten Laub- und Mischwäldern."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Zumindest als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weist das Plangebiet für diese Art keine Merkmale auf! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Uhu	*„Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	**Status // Habitatbindung** (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	**Vorkommen: Ja / Nein //** **Potenzielle Gefährdung: JA / Nein**
1	2	3
	Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt."	
Wachtel	Besonders geschützt // *„Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen…. In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? Nein!
Waldkauz	Streng geschützt // *„Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein bzw. sehr unwahrscheinlich Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? NEIN! Die Biotopqualität lokaler Populationen bleibt unberührt.
Waldohreule	Streng geschützt // *„Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. …. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht….Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt..."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein bzw. sehr unwahrscheinlich Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? NEIN! Die Biotopqualität lokaler Populationen bleibt unberührt.

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	**Status // Habitatbindung** (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	**Vorkommen: Ja / Nein //** **Potenzielle Gefährdung: JA / Nein**
1	2	3
Wiesenpieper	Besonders geschützt // *„Der Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten, wie Weidezäunen und Sträuchern. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung für das Nest bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Ödländer und Brachen besiedelt. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 0,2-2 ha, selten mehr als 7 ha erreichen."*	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art nachgewiesen oder zu erwarten? Nein! Ist eine potenzielle Gefährdung gegeben? **Nein!**

4. Zusammenfassung, Resümee

Untersuchungsauftrag,

planungsrechtlicher Hintergrund

Der Ferienbauernhof KÖHNE in Berghausen (Schmallenberg) beabsichtigt die Errichtung von Ferienhäusern in Erweiterung des bestehenden Angebotes. Dieses Vorhaben macht eine Änderung der Bauleitplanung der STADT SCHMALLENBERG notwendig. Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes Schmallenberg.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Zuletzt ist das Bundesnaturschutzgesetz am 29. 07. 2009 modifiziert worden. Nunmehr müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Vorgehensweise

Die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf umfassenden Grunddaten des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW. Ergänzend und aktuell sind im Rahmen einer intensiven Begehung eigene Daten erhoben worden.

Zentrale Inhalte der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW hat aus der Fülle der ca. 1.100 Tier- und Pflanzenarten der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten und/oder der europäischen Vogelarten 213 als planungsrelevant für NRW ausgewiesen. Davon sind aktuell 30 Arten für das Messtischblatt Schmallenberg nachgewiesen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Tierarten. Für diese 30 Tierarten ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine detaillierte Artbetrachtung vorgenommen worden.

Betroffenheits-analyse

Die großräumige Darstellung des Plangebietes im Gefüge schutzwürdiger Lebensräume macht deutlich, dass das Vorhaben keine naturschutzfachlich wertvollen Biotope und Schutzgebiete berührt.

Tier- und Pflanzenarten weisen spezifische Bindungen an ihre Lebensräume auf. Auf Grund dieser charakteristischen Biotopanpassung und Biotopabhängigkeit auch potenziell vorkommender streng geschützter Arten werden mögliche Auswirkungen der Planung diskutiert. Als Ergebnis dieser Risikoabschätzung ist festzuhalten, dass keine Tierart aus der Gemeinschaft der besonders und streng geschützten Arten von dem Vorhaben negativ betroffen wird. **Insgesamt wird die Bauleitplanung artenschutzrechtlich als unbedenklich eingestuft!**

Wegen des Fehlens artenschutzrechtlich relevanter Tatbestände unterbleiben weitergehende Abwägungen und Ausnahmeregelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

5. Quellenverzeichnis

LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:
Naturschutz- Fachinformationssysteme
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV, Stand: 12.2007):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen

STADT SCHMALLENBERG, 2009/10:
Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bearbeitung: Ing.-Büro Markus Schulte, Bad Fredeburg)

Karte -1-

Sondergebiet, Lage
im Gefüge schutzwürdiger Lebensräume

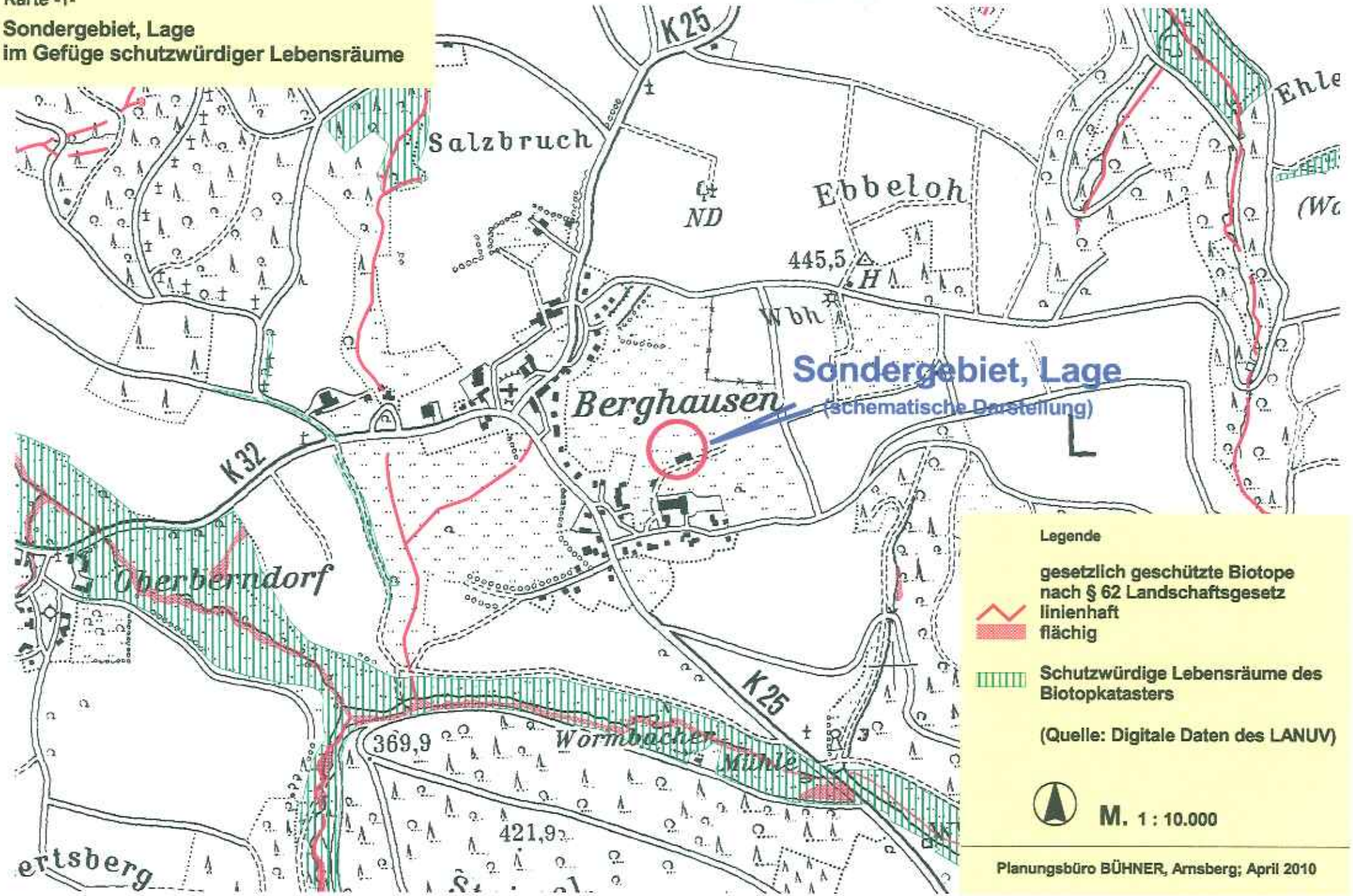

Legende

gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz
linienhaft
flächig

Schutzwürdige Lebensräume des Biotopkatasters

(Quelle: Digitale Daten des LANUV)

M. 1 : 10.000

Planungsbüro BÜHNER, Arnsberg; April 2010